

ZH_OBERGERICHT LC170015 vom 23. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC170015

FR: ZH_OBERGERICHT LC170015 du 23 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LC170015 del 23 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte sowie Anschlussberufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) machte den vorliegenden Prozess mit Eingabe vom 21. März 2013 anhängig (Urk. 1). Hinsichtlich des Verlaufs des vorinstanzlichen Verfahrens sei auf den angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 311 S. 6 ff.). Am 22. Dezember 2016 fällte die Vorinstanz ihren vorstehend im Dispositiv wiedergegebenen Entscheid (Urk. 311). Dieser wurde vom Beklagten und Berufungskläger sowie Anschlussberufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagter) am 7. Februar 2017 entgegengenommen (Urk. 308).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 7. März 2017 (Urk. 310) erhob der Beklagte rechtzeitig Berufung mit den vorgenannten Anträgen. Mit Verfügung vom 20. März 2017 wurde der Klägerin Frist zur Beantwortung der Berufung und zur Stellungnahme zum Gesuch des Beklagten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt sowie die Prozessleitung an die damalige Referentin delegiert (Urk. 316). Ebenfalls am 20. März 2017 kontaktierte das Bezirksgericht Uster die Kammer und teilte mit, dass die Klägerin in Erwartung eines Kindes sei, dessen Vater unbestritten der Beklagte sei, weshalb im Interesse beider Parteien darum ersucht werde, so bald als möglich eine Teilrechtskraftbescheinigung hinsichtlich des Scheidungspunktes auszustellen (Urk. 317). Am 21. März 2017 teilte die Klägerin mit, dass sie damit einverstanden sei (Urk. 318). Daraufhin wurde mit Beschluss vom 23. März 2017 vorgemerkt, dass das Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Uster vom 22. Dezember 2017 am 22. März 2017 in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 1 ("1. Die Ehe der Parteien wird geschieden.") in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 319). Mit Eingabe vom 19. April 2017 erstattete die Klägerin die Berufungsantwort (Urk. 320). Mit Beschluss vom 25. April 2017 wurde der Klägerin Frist angesetzt zur Erläuterung ihres Berufungsstandpunkts zum Unterhalt sowie zur Einreichung einer gehörig unterzeich-

- 16 - neten Bestätigung der I. _____ ..., wonach diese bereit sei, den Beklagten aus jeder Haftung als Mitschuldner für die auf der Liegenschaft D. _____ ... in E. _____ lastenden Grundpfandschulden samt Zinspflicht zu entlassen, falls die Liegenschaft der Klägerin zu Alleineigentum zugewiesen würde (Urk. 322). Innert erstreckter Frist (Urk. 323) nahm die Klägerin mit Eingabe vom 7. Juni 2017 zum Berufungsstandpunkt zum Unterhalt Stellung und reichte ein Schreiben der I. _____ ... vom 17. Mai 2017 ein (Urk. 325; Urk. 326/2). Mit Verfügung vom 9. Juni 2017 wurde dem Beklagten Frist zur Beantwortung der Anschlussberufung und zur freigestellten Stellungnahme zur vorgenannten Bestätigung der

I. _____ ange- setzt (Urk. 327). Gleichentags ging eine vom 7. Juni 2017 datierende Eingabe des Beklagten ein, womit er beantragte, es sei vormerken, dass die Dispositiv-Ziffern 2, 4, 5, 6, 10, 11, 12 und 13 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen seien (Urk. 328). Mit Beschluss vom 20. Juni 2017 kam die erkennende Kammer diesem Antrag mit Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 2, 4, 5, 6, 11, 12 und 13 nach (Urk. 329 S. 3 f.). Zudem merkte sie vor, dass auch die Dispositiv-Ziffer 18 in Rechtskraft erwachsen sei und stellte fest, dass der vorsorgliche Antrag des Be- klagten um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Berufung gegen Dispositiv- Ziffer 4 gegenstandslos sei (Urk. 329 S. 5). Mit Eingabe vom 19. Juni 2017 erstat- tete der Beklagte die Anschlussberufungsantwort. Zudem nahm er Stellung zur Bestätigung der I. _____ ... (Urk. 334). Unterm 22. Juni 2017 wurde der Klägerin Frist zur Stellungnahme zu den neu aufgestellten Behauptungen in der An- schlussberufungsantwort und zu den vom Beklagten neu eingereichten Urkunden angesetzt (Urk. 337). Mit Eingabe vom 28. Juni 2017 teilte der Beklagte zusam- mengefasst mit, dass die Umsetzung der in Rechtskraft erwachsenen Betreu- ungsregelung derzeit nicht funktioniere (Urk. 338). Mit Verfügung vom 7. Juli 2017 wurden die Parteien vom Wechsel der Referentin in Kenntnis gesetzt (Urk. 343). Am 17. Juli 2017 erstattete die Klägerin innert erstreckter Frist (Urk. 340-343) ihre Stellungnahme zu den neu aufgestellten Behauptungen in der Anschlussberu- fungsantwort und den diesbezüglichen Beilagen des Beklagten (Urk. 344). Am 21. Juli 2017 ging ein vom 20. Juli 2017 datierendes Schreiben der Stiftung Auf- fangeinrichtung BVG mit dem Ersuchen um eine Rechtskraftbescheinigung des Urteils in der Beilage ein (Urk. 347). Diese wurde am 28. Juli 2017 versandt

- 17 - (Urk. 347 S. 2). Ein Doppel der klägerischerseits erstatteten Stellungnahme zu den neu aufgestellten Behauptungen in der Anschlussberufungsantwort und den diesbezüglichen Beilagen des Beklagten sowie von den Beilagen dazu ging am 15. August 2017 an den Beklagten (Urk. 344 - Urk. 346/1-3). Mit Eingabe vom 22. August 2017 teilte die Stiftung Auffangeinrichtung BVG mit, dass sie eine Auszahlung von Fr. 45'040.38 zugunsten der Klägerin vorgenommen habe (Urk. 349). Eine Kopie dieser Mitteilung wurde den Parteien zugestellt (Urk. 350/1-2). Mit Eingabe vom 15. Februar 2018 stellte der Beklagte diverse neue Anträge (Urk. 354 S. 2 ff.). Am 16. Februar 2018 ging ein Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dübendorf (nachfolgend: KESB Dübendorf) vom 14. Februar 2018 ein, womit der Antrag des Beistands von C. _____, dem gemeinsamen Kind der Parteien, betreffend Anpassung der Kin- desschutzmassnahme weitergeleitet wurde (Urk. 355). Gleichentags übermittelte der Beklagte per Telefax unaufgefordert eine vom 16. Februar 2018 datierende Stellungnahme dazu (Urk. 357). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Teilrechtskraft Die Vormerknahme von der Teilrechtskraft des vorinstanzlichen Entscheids er- folgte hinsichtlich der Dispositiv-Ziffer 1 mit Beschluss vom 23. März 2017 (Urk. 319) und mit Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 2, 4, 5, 6, 11, 12, 13 und 18 mit Beschluss vom 20. Juni 2017 (Urk. 329). Weitere Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils sind bis heute nicht in Rechtskraft erwachsen.

- 18 -

E. 2.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 10'000.-- festzusetzen (§ 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 1 GebVO). Der Aufwand im Zusammenhang mit dem Antrag des Beistands auf Aufhebung der Beistandschaft fällt im Verhältnis zum übrigen Aufwand des Verfahrens kaum ins Gewicht, weshalb dafür keine Kosten zu erheben sind.

E. 2.2

Der Beklagte obsiegt mit seinem Antrag betreffend Unterhaltsbeiträge an die Klägerin und teilweise mit seinem Antrag betreffend güterrechtliche Ausgleichszahlung. Er unterliegt mit seinen Anträgen betreffend Obhut, Kinderunterhaltsbeiträge, Aufhebung der Dispositiv-Ziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils und eheliche Liegenschaft. Seinem Antrag betreffend Hilflosenentschädigung ist zwar teilweise zu folgen, doch sind auch unter Berücksichtigung des entsprechenden Abzugs bei den Kinderunterhaltsbeiträgen solche im Betrag von über Fr. 1'000.- pro Monat zuzusprechen, weshalb sich daraus im Hinblick auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen nichts zu Gunsten des Beklagten ableiten lässt. Die Klägerin unterliegt mit ihrem Antrag auf Zusprechung höherer Kinderunterhaltsbeiträge zum weit überwiegenden Teil; zudem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass der Beklagte entgegen ihrem Standpunkt an der Hilflosenentschädigung für C._____ zu partizipieren ist. Darüber hinaus hat sie im Berufungsverfahren auf die Zusprechung nahehehlicher Unterhaltsbeiträge verzichtet und unterliegt sie

- 64 - mit ihrem Standpunkt betreffend güterrechtliche Ausgleichzahlung überwiegend. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO zu $\frac{1}{4}$ der Klägerin und zu $\frac{3}{4}$ dem Beklagten aufzuerlegen. Zuzüglich der den Parteien zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege (dazu vorne unter Erw. IV.) sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO.

E. 2.3

Ausgangsgemäss hat der Beklagte die Klägerin im Umfang ihres Unterliegens für das Berufungsverfahren zu entschädigen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Er ist demgemäss zu verpflichten, der Klägerin eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Diese bemisst sich nach § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebVO. Entsprechend ist die volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren auf Fr. 6'000.-- inkl. Zuschlag zuzüglich 8 % MwSt. (zur Anwendung gelangt der bis 31. Dezember 2017 geltende Ansatz) zu bemessen. Der Beklagte hat der Klägerin somit für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'240.-- inkl. MwSt. zu bezahlen. Es wird beschlossen: 1. Auf den mit Eingabe vom 15. Februar 2018 gestellten neuen Hauptantrag des Beklagten betreffend sofortigen Verkauf bzw. Anordnung der Versteigerung der ehelichen Liegenschaft und Disposition des Erlöses gemäss Güterrecht (50/50) wird nicht eingetreten. 2. Auf die Anträge des Beklagten, die Klägerin habe im Sinne von Bedingungen für die Übertragung der ehelichen Liegenschaft in ihr Alleineigentum Nachweise betreffend Nachfolgefinanzierung und für die Leistung der güterrechtlichen Ausgleichszahlung zu erbringen, wird nicht eingetreten.

- 65 - 3. Auf den Antrag des Beklagten, die Berufungsinstanz solle hinsichtlich der Installierung der durch die Vorinstanz angeordneten Betreuungsregelung für Klarheit sorgen, wird nicht eingetreten. 4. Der Antrag des Beklagten auf Anordnung vorsorglicher Massnahmen (sofortiger Verkauf bzw. Anordnung der Versteigerung der ehelichen Liegenschaft und Disposition des Erlöses gemäss Güterrecht [50/50]) wird als gegen-

standslos abgeschrieben. 5. Der prozessuale Antrag des Beklagten auf Durchführung einer Berufungsverhandlung wird abgewiesen. 6. Beiden Parteien wird für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. 7. Der Klägerin wird für das zweitinstanzliche Verfahren in der Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. 8. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit dem nachfolgenden Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung des Beklagten und der Anschlussberufung der Klägerin werden die Dispositiv-Ziffern 7, 8, 9, 10, 14 und 17 des Urteils des Bezirksgerichtes Uster vom 22. Dezember 2016 aufgehoben und wie folgt ersetzt: 7. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____, geboren am tt.mm.2007, für den Zeitraum ab Rechtskraft des Berufungsurteils bis zum 31. Januar 2019 Kinderunterhaltsbeiträge in Höhe von monatlich Fr. 1'640.– zuzüglich allfällige Kinder- und/oder Ausbildungszulagen abzüglich 30 % der jeweils aktuellen Hilflosenentschädigung und für den Zeitraum ab 1. Feb-

- 66 - ruar 2019 bis 31. Januar 2025 in Höhe von monatlich Fr. 1'600.– zuzüglich allfällige Kinder- und/oder Ausbildungszulagen abzüglich 30 % der jeweils aktuellen Hilflosenentschädigung zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge und die Kinder- resp. Ausbildungszulagen sind an die Klägerin zahlbar, und zwar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 8. Vom Verzicht der Klägerin auf nahehehliche Unterhaltsbeiträge wird Vormerk genommen.

E. 2.4

Die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann. Unter alternierender Obhut versteht die Lehre allgemein, dass sich beide Eltern an der Kinderbetreuung beteiligen. Das Bundesgericht hingegen schränkt den Begriff ein, indem es sagt, dass alternierende Obhut nur bei gemeinsamer elterlicher Sorge in Frage kommt und die Betreuungsanteile der Eltern "plus ou moins égaux" sein müssen (BGer 5A_69/2011 vom 27. Februar 2012 E. 2.1). In der Praxis wird davon ausgegangen, dass dies der Fall ist, wenn der Betreuungsanteil bei mindestens einem Drittel liegt (Gloor, Der Begriff der Obhut, FamPra.ch 2015 S. 321 ff., S. 343, insb. Fn 69). Die in Rechtskraft erwachsene Betreuungsregelung gemäss Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils führt auch nach der Berechnungsmethode des Beklagten zu einem Betreuungsumfang von weniger als einem Drittel, denn in seiner Aufstellung sind die Ferien, welche C._____ mit der Klägerin verbringen wird, nicht berücksichtigt. Der Beklagte selber argumentierte, die Klägerin fahre im Sommer 2017 wieder für

- 28 - drei Wochen in die Ferien (gemeint: mit C._____) resp. sie fahre mehrwöchig und mehrmals pro Jahr in die Ferien (Urk. 334 S. 3). Berücksichtigt man bei beiden Parteien drei Wochen Ferien und berechnet man die Betreuungszeiten des Beklagten in Stunden, beträgt sein Betreuungsanteil ca. 30 %. Nicht relevant ist, dass die Vorinstanz selber von "Betreuung" des Beklagten (Urk. 310 S. 9) schreibt. Es versteht sich von selbst, dass der persönliche Verkehr zwischen einem Elternteil und einem 10-jährigen Kind, welches zudem aufgrund einer Behinderung einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweist, zwangsläufig Betreuungsaufgaben umfasst – daraus lässt sich nichts zu seinen Gunsten des Beklagten ableiten. Die Vorinstanz hat C._____ demzufolge zu Recht unter die alleinige Obhut der Klägerin gestellt, weshalb der Berufungsantrag Ziffer 1 des Beklagten abzuweisen ist.

E. 3

Kinderunterhaltsbeiträge

E. 3.1

Der Beistand von C. _____ begründet seinen Antrag zusammengefasst damit, dass die Kindesschutzmassnahme seit mehr als zwei Jahren nicht im Ansatz zielführend habe umgesetzt werden können. Auch nachdem das Obergericht entschieden habe, hätten die Parteien ihren Zwist nicht beiseitelegen können. An dieser Situation werde sich kurzfristig und wohl auch mittelfristig nichts ändern. Umgekehrt müsse aber auch gesagt werden, dass C. _____ in ihrer Entwicklung durch den elterlichen Streit nicht derart geschädigt werde, dass sich die Beibehaltung oder gar eine Verschärfung der Kindesschutzmassnahme rechtfertigen würde (Urk. 356/52 S. 6). Am 21. September 2017 habe erstmals seit September 2015 wieder ein gemeinsames Elterngespräch stattfinden können. Es sei dabei zunächst darum gegangen, die Modalitäten und gegenseitigen Anforderungen für künftige Elterngespräche zu klären. Dies sei nicht gelungen. Die Klägerin habe geltend gemacht, der Beklagte müsse zunächst den finanziellen Verpflichtungen ihr und C. _____ gegenüber nachkommen, der Beklagte sehe in dieser Forderung den Beweis, dass es der Klägerin nicht um eine ehrliche Wiederaufnahme von Elterngesprächen gehe. Weiter mache die Klägerin geltend, dass die bei ihm diskutierten bzw. im Mail geschilderten Inhalte anschliessend beim Gericht durch den Beklagten gegen sie verwendet worden seien. Die Parteien seien derzeit zwar bereit, sich gegenseitig schriftlich zu verpflichten, künftig auf solche Strategien zu verzichten, doch sei auch hier ein Misstrauen erwachsen, das derzeit nicht zu korrigieren sei. Abschliessend müsse konstatiert werden, dass unverändert keine

- 58 - gemeinsamen Elterngespräche möglich seien. Während solche ab dem Herbst 2015 durch den Beklagten verweigert worden seien, sei es nun die Klägerin, die keine Hand biete. Mit Bezug auf die gemäss Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils übertragenen Befugnisse führte der Beistand aus, hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten der Betreuung (Übergabeort und -zeit, etc.) habe er seit 2015 nicht vermitteln müssen, und aktuell signalisierten die Parteien ebenfalls keinen Bedarf von Klärungen bzw. Regelungen. Was die Unterstützung der Parteien mit Rat und Tat angehe, seien beide Parteien erfahrene und versierte Erzieher und Förderer. Auch wenn sie bezüglich Entwicklungsaufgaben und den Förderungsbedarf ihrer Tochter nicht immer gleicher Meinung seien, reflektierten sie genau und könnten sie die Perspektive des Kindes einnehmen. Für die besonderen Bedürfnisse von C. _____ würden sie sich eigenmotiviert spezifische ärztliche und pädagogische Fachmeinungen einholen. Hinsichtlich der Vermittlung zwischen den Parteien bei Streitigkeiten, welche das Kind betreffen, und hinsichtlich der Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Parteien in Bezug auf die Kinderbelange z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Parteien sei die angeordnete Form der Unterstützung wünschenswert und nützlich, doch scheitere sie seit Juli 2015. Was die Förderung eines ausgeglichenen Kontaktes zwischen der Tochter und der jeweiligen Partei angehe, hätten die Parteien sich, nach einer längeren gerichtlichen Kampfphase, auf eine Betreuungsregelung festgelegt. Grundsätzlich erlebe er die Parteien dahingehend, dass sie ihrer Tochter nicht im Wege stünden, wenn diese den verstärkten Kontakt zum anderen Elternteil wünsche. Uneinigkeiten entstünden vielmehr bei der Frage, welcher Elternteil sich flexibel zeigen resp. Einschränkungen hinnehmen solle (Urk. 356/52 S. 4). Im Weiteren lässt sich den Ausführungen des Beistands entnehmen, dass trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Kommunikation der Parteien über Fra-

wie die Medikation für C._____ oder ihre Beschulung, inkl. die Perspektiven bei der Berufsfindung, nicht stattfindet und auch keine gemeinsame Haltung hinsichtlich dieser Fragen bestehe (vgl. Urk. 356/52 S. 5).

E. 3.1.1

Im erstinstanzlichen Urteil verpflichtete die Vorinstanz den Beklagten, der Klägerin an den Unterhalt der gemeinsamen Tochter C._____ monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'500.– zuzüglich allfällige Kinder- bzw. Ausbildungszulagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Januar 2025 zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 7). Zudem verpflichtete sie ihn, an die Klägerin persönlich nacheheliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 774.95 pro Monat ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Januar 2023 zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 8). Mit seiner Berufung beantragt der Beklagte (u.a.) die Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 1'000.– monatlich zuzüglich allfällige Kinder- bzw. Ausbildungszulagen und die Aufteilung der Hilflosenentschädigung für C._____ auf die Parteien anteilmässig nach Betreuungstagen. Ferner beantragt er den Verzicht auf die Festsetzung nachehelicher Unterhaltsbeiträge für die Klägerin (Urk. 310 S. 3, Berufungsanträge Ziffern 2 und 3). In ihrer Berufungsantwort beantragte die Klägerin die Abweisung sämtlicher Anträge des Berufungsklägers, ohne eigene Anträge zu stellen (Urk. 320 S. 2), was die Beantragung der Bestätigung der vorinstanzlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'500.– und Fr. 774.95 bedeuten würde. In ihren weiteren Vorbringen erklärte sie jedoch, dass der von der Vorinstanz angenommene Betrag von Fr. 774.95, der als persönlicher Unterhaltsbeitrag für sie festgelegt worden sei, als Betreuungsunterhalt für C._____ anzusehen sei. Hinzu kämen Barkosten für C._____ (gemeint: Unterhaltsbeiträge für den Barunterhalt der Tochter) in Höhe von Fr. 2'000.– pro Monat. Total belaufe sich der vom Beklagten an den Unterhalt von C._____ geschuldete Betrag auf Fr. 2'774.95 pro Monat, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, zuzüglich allfällige Kinder- und/oder Ausbildungszulagen (Urk. 320 S. 4 ff., insb. S. 7). Wie im Beschluss vom 25. April 2017 festgehalten wurde, verlangte sie damit mehr als von der Vorinstanz zugesprochen wurde, weshalb sie in Anwendung von Art. 56 ZPO angehalten wurde, diesen Widerspruch zu erläutern (Urk. 322 S. 2 f.).

- 19 -

E. 3.1.2

Mit Eingabe vom 7. Juni 2017 erklärte die Klägerin innert erstreckter Frist, dass es sich beim Antrag in der Berufungsantwort vom 19. April 2017, es seien sämtliche Anträge des Beklagten abzuweisen, offensichtlich um ein Versehen handle. Der Begründung der Berufungsantwort vom 19. April 2017 sei zu entnehmen, dass nicht nur die Abweisung der Anträge der Gegenseite verlangt, sondern auch ein eigener Antrag auf Abänderung des erstinstanzlichen Urteils gestellt worden sei. Die Zusammensetzung des von der ersten Instanz berechneten Unterhaltsbeitrags würde nicht einmal die Kinderkosten (gemeint: den Barunterhalt der Tochter) in Höhe von Fr. 2'000.– (pro Monat) decken. Deshalb seien diese alleine schon auf Fr. 2'000.– zu erhöhen. Dazu sei der Betreuungsunterhalt von der ersten Instanz mit Fr. 774.95 berechnet und dieser Betrag von ihr akzeptiert worden, was gesamthaft zu einem erhöhten Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'774.95 führen müsse. Es sei klar, dass dieser erhöhte Unterhaltsbeitrag in der Berufungsantwort als neuer Antrag hätte figurieren müssen (Urk. 325 S. 2). Der Antrag auf den höheren Kinderunterhaltsbeitrag von gesamthaft Fr. 2'774.95 laute daher als Ziffer 2 wie folgt (Urk. 325 S. 3): "In Abweichung

des Antrages Ziff. 1 sei der Beklagte zu verpflichten, seiner Tochter C._____, geb. tt.mm.2007, einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'774.95 pro Monat, d.h. Fr. 2'000.– zur Deckung der Barkosten des Kindes und Fr. 774.95 als Betreuungsunterhalt, jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31.1.2025 zu bezahlen. Dazu kommen die allfälligen Kinder- und / oder Ausbildungszulagen."

E. 3.1.3

Der Beklagte bemängelte in seiner Anschlussberufungsantwort, die Anschlussberufung sei zu spät erfolgt. Die Klägerin habe gegen das erstinstanzliche Urteil keine Berufung eingelegt. Somit habe sie alle erstinstanzlichen Entscheide akzeptiert. In der Berufungsantwort habe die Klägerin die Abweisung aller seiner Anträge und somit die Bestätigung sämtlicher erstinstanzlicher Erkenntnisse beantragt. Am 7. Juni 2017 sei nun dieser Standpunkt korrigiert und ein neuer Antrag gestellt worden. Er beantrage, dass der zu späten Anschlussberufung der Klägerin keine Beachtung geschenkt werde (Urk. 334 S. 2).

- 20 -

E. 3.1.4

Wie alle Prozesshandlungen sind Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung. Das hat das Bundesgericht mit Blick auf das kantonale Zivilprozessrecht festgehalten (BGer 4A_551/2008 vom 12. Mai 2009 E. 2.2 mit Hinweisen). Der Grundsatz gilt aber gleichermassen unter der Herrschaft der Schweizerischen Zivilprozessordnung (BGer 5A_705/2013 vom 29. Juli 2014 E. 2.1 mit Hinweis). Bereits aus der Berufungsantwort der Klägerin ergibt sich bei einer Auslegung nach Treu und Glauben, dass diese entgegen dem einleitenden Antrag im Rahmen einer Anschlussberufung die Erhöhung der Kinderunterhaltsbeiträge gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid erreichen wollte. Die Frist zur Erhebung der Anschlussberufung im Sinne von Art. 313 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 312 Abs. 2 ZPO wurde damit gewahrt.

E. 3.1.5

Am 1. Januar 2017 trat die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kindesunterhalt (Änderung vom 20. März 2015, AS 2015 4299 ff. und 5017) in Kraft. Gemäss den Übergangsbestimmungen (Art. 13bis SchlT ZGB) findet das neue Recht auf Verfahren, die bei Inkrafttreten vor einer kantonalen Instanz rechtshängig sind, Anwendung. Gleiches gilt auch für das Verfahrensrecht (Art. 407b Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 407b Abs. 2 ZPO sind neue Rechtsbegehren, die durch den Wechsel des anwendbaren Rechts veranlasst worden sind, zulässig. Dies gilt auch für die zweite Instanz, und zwar unabhängig von den sonst geltenden prozessualen Beschränkungen der Klageänderung gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO (Dolder, *Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang*, FamPra 2016 S. 917 ff., S. 921; Schwander, *Grundsätze des intertemporalen Rechts und ihre Anwendung auf neuere Gesetzesrevisionen*, in: AJP 2016 S. 1575 ff., S. 1585). Die Klägerin verlangt höhere als die vor erster Instanz beantragten Kinderunterhaltsbeiträge, weil sie neu einen Betreuungsunterhalt mit einbezieht. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt wurde mit der angesprochenen Gesetzesnovelle neu eingeführt (Art. 285 Abs. 2 ZGB in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2015 [Kindesunterhalt], in Kraft seit 1. Jan. 2017). Es liegt daher ein Anwendungsfall von Art.

407b Abs. 2 ZPO vor, weshalb die Voraussetzungen für eine Klageänderung in zweiter Instanz im Sinne von Art. 227 Abs. 1 lit. a oder

- 21 - lit. b ZPO in Verbindung mit Art. 317 Abs. 2 lit. a und lit. b ZPO (vgl. dazu nachfolgend unter Erw. I./3.2.5.) nicht erfüllt sein müssen.

E. 3.1.6

Somit ist auf den anschlussberufungsweise erhobenen und mit Eingabe vom 7. Juni 2017 präzisierten Antrag der Klägerin betreffend Kinderunterhalt ein- zutreten.

E. 3.2

Die Parteien wurden im vorliegenden Verfahren nicht zur Stellungnahme zum Antrag des Beistands aufgefordert. Da dies nicht gemacht wurde, können die Ausführungen des Beistands nicht als gesicherte Tatsachen, sondern müssen sie

- 59 - als Behauptungen gelten. Was den Beklagten angeht, liegt die Kopie eines Schreibens an die KESB Dübendorf vom 27. Oktober 2017 bei den Akten, aus der sich ergibt, dass er im damaligen Zeitpunkt mit der Aufhebung der Massnahme nicht einverstanden war (Urk. 356/53). Ob dies auch seinem heutigen Standpunkt entspricht, ist nicht bekannt – seiner Eingabe vom 16. Februar 2018 lässt sich lediglich entnehmen, dass er der Meinung ist, dass nicht das Berufungsgericht, sondern die KESB Dübendorf für den Entscheid über die Aufhebung der Beistandschaft zuständig ist (Urk. 357). Gemäss dem Rechenschaftsbericht des Beistands wurde auch die Klägerin vor dessen Abschluss eingeladen, sich zu dessen Anträgen zu äussern, liess sie sich jedoch nicht vernehmen. Der Antrag des Beistands von C._____ erweist sich aber, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, sogleich als unbegründet. Es erübrigt sich deshalb die Einholung einer Stellungnahme der Parteien durch das Gericht. 4. Der Argumentation des Beistands von C._____ kann nicht gefolgt werden. Diese berücksichtigt den Umstand zu wenig, dass das Scheidungsverfahren, wenngleich das vorinstanzliche Urteil in einigen Punkten in Rechtskraft erwachsen ist, nicht abgeschlossen ist. Wie sich der Abschluss des Verfahrens auch in den übrigen Punkten auf die Parteien resp. ihr Verhältnis zueinander auswirken wird, lässt sich heute nicht sagen. Erfahrungsgemäss tritt in der Phase nach dem Abschluss eines komplexen, mehrjährigen, stark umstrittenen Scheidungsverfahrens, wie es vorliegend gegeben ist, vielfach eine gewisse Beruhigung der Situation ein. Ein Fazit über die angeordneten Kindesschutzmassnahmen lässt sich aus diesem Grund erst mit gebührendem zeitlichem Abstand zum Abschluss des Verfahrens ziehen. Insbesondere ist nicht auszuschliessen, dass es dem Beistand nach Abschluss des Verfahrens gelingen wird, die Klägerin zur Wiederaufnahme von Elterngesprächen zu motivieren, sollte dies in den Wochen nach dem Gespräch vom 21. September 2017 nicht möglich gewesen sein. Entsprechende Bemühungen sind im Übrigen schon deshalb angezeigt, weil mit Bezug auf die Ausbildung C._____s neue Entscheidungen anfallen und die Parteien angesichts der gemeinsamen elterlichen Sorge für C._____ nicht umhin kommen werden, sich diesbezüglich zu verständigen. Nebenbei sei angemerkt, dass der Umstand, dass eine Partei ihren finanziellen Verpflichtungen nicht oder ungenügend nach-

- 60 - kommt, selbstverständlich von der anderen Partei nicht zum Anlass dafür genommen werden sollte, die Mitwirkung hinsichtlich notwendiger Elterngespräche zu verweigern. Die zweite vom Beistand angeführte Begründung der Klägerin, weshalb sie Elterngespräche verweigere, würde mit der rechtskräftigen Erledigung des Scheidungsverfahrens ohnehin hinfällig. 5. Der Antrag des Beistands von C._____ auf

Aufhebung der Beistandschaft ist daher abzuweisen. IV. 1. Im Berufungsverfahren stellen beide Parteien ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und beantragt die Klägerin auch, es sei ihr in der Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Urk. 310 S. 4; Urk. 320 S. 2). 2. Verfügt eine Person nicht über die erforderlichen Mittel und erscheint ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos, so hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschussleistungen und von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Nach der Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV, welche auch unter der ZPO ihre Gültigkeit behalten hat (BGer 4A_459/2011 vom 5. Oktober 2011 E. 1.2 mit Hinweis), gilt eine Person als bedürftig, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufbringen kann, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre Familie erforderlich sind. Die Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs. Dazu gehören einerseits sämtliche finanziellen Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGE 135 I 223 E. 5.1 mit Hinweisen). Bei der Ermittlung des notwendigen Lebensunterhalts soll nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt, sondern den individuellen

- 61 - Umständen Rechnung getragen werden. Erlaubt es der monatliche Überschuss, die Prozesskosten bei einem weniger aufwändigen Prozess innert eines Jahres und bei anderen Prozessen innert zweier Jahre zu tilgen, liegt keine Mittellosigkeit vor (BGer 5P.295/2005, Urteil vom 4. Oktober 2005 E. 2.2). Die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht allerdings der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht nach (BGer 4A_148/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3.1 mit Hinweisen). 3. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint ohne Weiteres glaubhaft, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, aus ihrem Einkommen Gerichtskosten sowie die Kosten für ihre unentgeltliche Rechtsvertreterin zu tragen. Vermögen hat sie gemäss den vorstehenden Erwägungen lediglich in Form der (bisher ehelichen) Liegenschaft. Diese dient als – günstige – Wohnung für sie und C._____. Dass die Hypothek auf dieser Liegenschaft, die gemäss Produktvereinbarung Festhypothek vom 30. Mai 2013 (Urk. 19/15) Fr. 416'000.– und somit über 70 % des Verkehrswerts gemäss Schätzung des Gutachters K._____ von der L._____ AG per Bewertungsstichtag 1. Februar 2015 (Urk. 132 S. 3 ff.) beträgt, erhöht werden könnte, ist angesichts der Einkommensverhältnisse der Klägerin nicht anzunehmen. Der Beklagte behauptet in seiner Anschlussberufungsantwort vom 19. Juni 2017, dass die Klägerin in der Lage sei, die eheliche Liegenschaft renovieren zu lassen, ein (neuwertiges) Fahrzeug anzuschaffen und mehrmals pro Jahr in die Ferien zu fliegen oder zu fahren (Urk. 334 S. 3). Im vorinstanzlichen Verfahren hatte er indes geltend gemacht, dass das von der Klägerin benützte Fahrzeug ihr von ihrem Lebenspartner zur Verfügung gestellt werde und sie finanzielle Unterstützung durch ihn und ihre Mutter erhalte (Urk. 67 S. 35; Urk. 192 S. 3). Was die behaupteten Renovationsarbeiten angeht, machte die Klägerin geltend, es habe sich um dringend notwendige Reparaturen gehandelt, die nicht wertvermehrend gewesen seien (Urk. 320 S. 8). Dem widersprach der Beklagte in der fraglichen Eingabe nicht substantiiert. Auch insofern liegen daher keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin über Einkommen oder Vermögen verfügt, welches es ihr erlauben würde, die auf sie entfallenden Gerichts- oder Anwaltskosten selber zu tragen. Zudem war der Standpunkt der Klägerin, insbesondere

- 62 - vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung vom 1. Januar 2017 und der damit verbundenen, nicht vollends voraussehbaren Auswirkungen auf die Rechtsprechung, nicht von vornherein aussichtslos und weist der vorliegende Fall, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, eine gewisse Komplexität auf. 4. Der Beklagte hat aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwar Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von Fr. 39'411.95 (dazu oben unter Erw. II./7.3. f.). Im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege bestand aber jedenfalls ein diesen Betrag übersteigende Unterhaltsschuld gegenüber seiner Tochter (vgl. Urk. 311 S. 94), weshalb es sich rechtfertigt, nicht auf diese Forderung abzustellen. Dass der Beklagte, wie von ihm behauptet, im Zeitpunkt, in dem er das Gesuch stellte, einer Lohnpfändung unterlag und ihm dabei lediglich das Existenzminimum belassen wurde, ergibt sich nicht aus der von ihm eingereichten Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes Hinwil; diese weist lediglich eine Lohnpfändung bis längstens 8. Februar 2017 aus (Urk. 313/24 S. 3). Hingegen lässt sich der von der Klägerin als Beilage zur Stellungnahme vom 17. Juli 2017 eingereichten Pfändungsurkunde vom 22. Juni 2017 entnehmen, dass der Beklagte bis voraussichtlich 12. Mai 2018 wiederum der Lohnpfändung unterliegt und zugunsten vorgehender Pfandgläubiger Einkommenspfändungen im Gesamtbetrag von ca. Fr. 134'500.– bestanden (Urk. 346/3). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Überschuss gemäss Erw. II./3.4./f.bb vom Beklagten vorderhand zur Bezahlung der Gerichtskosten herangezogen werden kann. Unter diesen Umständen ist rechtsgenügend glaubhaft, dass der Beklagte nicht in der Lage ist, seinen Anteil an die Prozesskosten zu bezahlen. 5. Obwohl die Pflicht des Staates zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege der familienrechtlichen Unterhalts- und Beistandspflicht nachgeht, stellten beide Parteien kein Gesuch auf Verpflichtung der anderen Partei zur Leistung eines angemessenen Prozesskostenvorschusses aus familienrechtlicher Unterhalts- bzw. Beistandspflicht. Wie sich aus den obigen Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen der Parteien ergibt, wäre ein solches Gesuch indes bei beiden Parteien aussichtslos gewesen. Beiden Parteien ist daher für das zweitin-

- 63 - stanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Klägerin zudem für das zweitinstanzliche Verfahren in der Person von Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen. V. 1. Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung wurde, soweit sie nicht ohnehin bereits in Rechtskraft erwachsen ist, von keiner Partei in Frage gestellt, weshalb die Dispositiv-Ziffern 19 und 20 des vorinstanzlichen Urteils zu bestätigen sind.

E. 3.2.1

Mit Bezug auf das Schicksal der ehelichen Liegenschaft erklärte der Beklagte in seiner Berufungsbegründung, er sei im Grundsatz damit einverstanden, dass diese bei korrekter Wertermittlung in das Alleineigentum der Klägerin übertragen werde. Dabei habe allerdings der Wertausgleich innerhalb der Gesamtrechnung betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung zu seinen Gunsten zu erfolgen. Wenn dies mangels Kooperationsbereitschaft der Klägerin nicht möglich sei, sei durch die Berufungsinstanz der Verkauf der Liegenschaft bzw. die Versteigerung anzuordnen und danach der Erlös auf beide Parteien je zur Hälfte aufzuteilen (Urk. 310 S. 19).

E. 3.2.2

Legt man den vom Beklagten in der Berufungsschrift gestellten Berufungsantrag Ziffer 5 unter Heranziehung dieser Passage in der Berufungsbegründung nach Treu und Glauben (dazu oben unter Erw. I./3.1.4.) aus, ergibt sich, dass der Hauptantrag ist in Tat und Wahrheit der Eventualantrag und der Eventualantrag der Hauptantrag ist.

E. 3.2.3

Dass der Beklagte mit Eingabe vom 15. Februar 2018 nunmehr verlangt, es sei die Liegenschaft sofort zu verkaufen bzw. deren Versteigerung anzuordnen unter Disposition des Erlöses gemäss Güterrecht (50/50) (Urk. 354 S. 2), ändert daran nichts.

E. 3.2.4

Mit der Berufungsbegründung ist gestützt auf Art. 311 Abs. 1 ZPO aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid fehlerhaft ist. Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A_580/2015 vom 11. April 2016 E. 2.2 mit Hinweisen). Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. Berufungs-

- 22 - fungsantwortfrist vollständig vorzutragen. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, was voraussetzt, dass im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet werden, die angefochten werden, und die Aktenstücke genannt werden, auf denen die Kritik beruht. Blosser Hinweis auf die Vorakten und pauschale Kritik am ergangenen Entscheid sowie Wiederholungen des bereits Vorgebrachten genügen nicht. Soweit Rügen konkret vorgebracht worden sind, wendet die Berufungsinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Ein allfälliger zweiter Schriftenwechsel oder die Ausübung des sog. Replikrechts dienen nicht dazu, die bisherige Kritik zu vervollständigen oder zu ergänzen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Der Antrag gemäss Eingabe vom 15. Februar 2018, mit dem der Eventualantrag zum Hauptantrag mutiert, ist daher grundsätzlich verspätet.

E. 3.2.5

Die Verspätung wäre dann unbeachtlich, wenn die Voraussetzungen für eine Klageänderung im Berufungsverfahren im Sinne von Art. 227 Abs. 1 lit. a oder lit. b ZPO in Verbindung mit Art. 317 Abs. 2 lit. a und lit. b ZPO erfüllt wären. Der Beklagte bringt jedoch keinerlei Behauptungen dafür vor, aus welchem Grund eine Klageänderung im – weit fortgeschrittenen – Rechtsmittelverfahren noch zulässig sein sollte, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre. Er hätte erklären müssen, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 lit. a und b ZPO erfüllt sind und auf welche neuen Tatsachen und Beweismitteln er diese abstützt. Will nämlich eine Partei unechte Noven geltend machen, so trägt sie die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, aber dennoch keine frühere Kenntnis von den neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismitteln hatte. Auf den neuen Hauptantrag des Beklagten betreffend eheliche Liegenschaft ist somit infolge Fehlens der prozessualen Voraussetzungen nicht einzutreten.

E. 3.2.6

In seiner Eingabe vom 15. Februar 2018 stellt der Beklagte zudem den Antrag auf sofortigen Verkauf bzw. Anordnung der Versteigerung der ehelichen Liegenschaft und Disposition des Erlöses gemäss Güterrecht (50/50) im Sinne einer vorsorglichen

Massnahme für den Fall, dass das Gericht die Sache heute nicht als spruchreif beurteilen sollte (Urk. 354 S. 4 in Verbindung mit S. 2). Da, wie ein-

- 23 - leitend unter Erw. I./1.2. festgehalten wurde, das Verfahren spruchreif ist, ist festzustellen, dass der Antrag um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegenstandslos ist.

E. 3.3

Die Klägerin beantragt die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für C._____ auf Fr. 2'774.95 pro Monat, d.h. Fr. 2'000.- zur Deckung der Barkosten und

- 30 - Fr. 774.95 als Betreuungsunterhalt, zahlbar bis zum 31. Januar 2025, und beantragt die Abweisung des Antrags des Beklagten betreffend Aufteilung der Hilfenentschädigung (Urk. 320 S. 2 und S. 4 ff., insb. S. 7; Urk. 325 S. 3). Sie geht für den Zeitraum ab 1. Januar 2017 von Barkosten von Fr. 1'481.- pro Monat aus, welche sich ab dem 13. Altersjahr auf Fr. 1'780.- pro Monat erhöhen würden, und stützt sich dabei auf die neue Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2017, welche das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich herausgegeben hat (Urk. 320 S. 4). Sodann entstünden bei C._____ aufgrund ihrer Behinderung Mehrkosten für Freizeitgestaltung, d.h. Privatlehrer für Sportaktivitäten, Feriencamp mit Sonderbetreuung etc., z.B. ½ Tag Privatskilehrer Fr. 230.-, Insieme Ferienpass für eine Woche Fr. 250.-, Therapiereisen Einzelunterricht pro Stunde Fr. 100.-. Gesamthaft sei daher bereits jetzt von Barkosten von mehr als Fr. 2'000.- pro Monat auszugehen. Hinzu komme nach neuem Recht der Betreuungsunterhalt. Der Betreuungsunterhalt, wie ihn der Beklagte verstehe und berechne, stimme bei C._____ nicht. Sie sei behindert und brauche nicht nur Führung, sondern auch überdurchschnittliche Überwachung, wenn sie zuhause sei. Die Klägerin müsse ihr bei den meisten Handreichungen helfen (Hygiene nach Stuhlgang, Hilfe beim Duschen, Zähneputzen etc., Essen schöpfen und zerkleinern, bei kniffligen Verschlüssen wie Jackenreissverschlüssen etc. beim Anziehen helfen, Wegbegleitung wenn C._____ bei Freundinnen/Nachbarn zum Spielen eingeladen sei, Hausaufgabenhilfe etc.). Im Allgemeinen müsse die gesamte Alltagsstruktur ihren Bedürfnissen und Kapazitäten angepasst werden: C._____ brauche für alle Verrichtungen mehr Zeit und Konzentration, was bei ihr schnell zur Ermüdung führe. Je klarer und ruhiger der Tagesablauf strukturiert sei, desto besser könne sich C._____ daran orientieren und eine Reizüberflutung verhindert werden. Die Klägerin passe ihre Erwerbstätigkeit ganz dem Kind an und sei dadurch auf die Flexibilität ihrer Arbeitszeiten angewiesen. Sie kooperiere mit der Schule und den Ärzten/Therapeuten von C._____. Dies habe mit den heutigen Betreuungspflichten gegenüber dem zweiten Kind, welches am tt.mm.2017 geboren sei, nichts zu tun (Urk. 320 S. 4 ff.).

E. 3.3.1

Die Berufungsinstanz überprüft den angefochtenen Entscheid sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht frei. Sie verfügt über volle Kognition (Art. 310 ZPO) und ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden. Sie kann sich aber darauf beschränken, die Beanstandungen zu beurteilen, welche die Parteien in ihren schriftlichen Begründungen gegen das erstinstanzliche Urteil erheben (BGer 5A_635/2015 vom 21. Juni 2016 E. 5.2 unter Hinweis auf BGer 4A_619/2015 vom 25. Mai 2016 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGE 133 II 249 E. 1.4.1; BGE 130 III 136 E. 1.4; OGer ZH NQ110031, Entscheid vom 9. August 2011, E. 2.2.1. = ZR 110/2011 Nr. 80, S. 246; ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art.

310 N 5 und 6). Noven sind nach Massgabe von Art. 317 Abs. 1 ZPO möglich. Sie sind zulässig, wenn sie (a) ohne Verzug vorgebracht werden und (b) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

E. 3.3.2

Im Bereich der Kinderbelange gelten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Officialmaxime (Art. 296 ZPO). Dies bedeutet, dass das Gericht alle Tatsachen, die für die Anordnungen über ein Kind von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln hat, wobei es die ihm bedeutsam erscheinenden Gegebenheiten frei würdigt. Das Gericht ist sodann nicht an die Parteianträge gebunden. Es kann Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen (BGE 137 III 617 E. 4.5.2; BGE 128 III 411 E. 3.2.1; BGer 5A_416/2008 vom 25. August 2008 E. 4). Dagegen gilt im Bereich der güterrechtlichen Auseinandersetzung und des nahehelichen Unterhalts der Verhandlungsgrundsatz (Art. 277 Abs. 1 ZPO).

- 24 -

E. 3.4

Da das Verfahren am 1. Januar 2017, dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung betreffend Kinderunterhalt, nach wie vor hängig war, sind die Un-

- 31 -
terhaltsbeiträge für die Tochter C._____ ausschliesslich nach neuem Recht zu beurteilen (vgl. vorne Erw. I./3.1.5.). Dafür ist neu nicht mehr eine Gesamtberechnung für die Klägerin und C._____ vorzunehmen, sondern die Bedarfsberechnung für die Klägerin und C._____ separat durchzuführen. Gleichzeitig sind neu auch die Einkommen der Klägerin und von C._____ separat zu bestimmen. a) Einkommen des Beklagten Die Vorinstanz ging beim Beklagten von einem monatlichen Nettolohn von Fr. 8'314.60 inkl. Anteil 13. Monatslohn bei einem Arbeitspensum von 80 % aus (Urk. 311 S. 41 und S. 106 Dispositiv-Ziffer 9). Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz werden von den Parteien im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt. Dazu besteht grundsätzlich auch keine Veranlassung. Insbesondere ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass dem Beklagten derzeit aufgrund seines Betreuunganteils zumindest eine Vollzeitbeschäftigung nicht möglich wäre und dass von einem Verzicht auf die Generierung eines höheren Einkommens aus bösem Willen, Nachlässigkeit oder schlichter Freiwilligkeit keine Rede sein kann (vgl. Urk. 311 S. 41). Hingegen ist davon auszugehen, dass der Beklagte per 1. Januar 2018 einen Teuerungsausgleich von 0,5 % erhalten hat. Der Beklagte ist bei der Stadt J._____ angestellt. Gemäss Art. 33 der Personalverordnung der Stadt J._____ entscheidet der Gemeinderat, ob generelle Teuerungszulagen, welche für das Staatspersonal des Kantons Zürich gelten, für städtische Angestellte wie den Beklagten übernommen werden. Das Staatspersonal des Kantons Zürich erhält gestützt auf § 42 Personalverordnung im Allgemeinen den vollen Teuerungsausgleich. Dass per 1. Januar 2018 lediglich 0,5 % und nicht die vollen 0,7 % (Stand Ende September 2017) gewährt wurden, wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem kantonalen Finanzhaushalt und der negativen Teuerung in den fünf vorangegangenen Jahren begründet (Regierungsratsbeschluss Nr. 1008/2017 vom 1. November 2017). Die Höhe von 0,5 % wurde von der Stadt J._____ übernommen (vgl. Stadt J._____, SRB ... Teuerungszulage 2018 Dokument vom 7. Dezember 2017, abrufbar unter https://www.J._____.ch.../2017, abgerufen am 14. Februar 2018). Zweitinstanzlich ist dem Entscheid daher ein Ein-

- 32 - kommen des Beklagten in Höhe von Fr. 8'356.15 inkl. Anteil 13. Monatslohn pro Monat zugrunde zu legen. Beim Beklagten ist für den Zeitraum ab 1. Februar 2023 wie bei der Klägerin davon auszugehen, dass er in einem 100 %-Pensum tätig sein kann. Da aber weder Betreuungsunterhalt geschuldet ist (dazu nachfolgend unter Erw. II./3.4./f.bb) noch für die Klägerin Unterhaltsbeiträge festzusetzen sind (dazu nachfolgend unter Erw. II./4.) und die Unterhaltsbeiträge für C._____ so hoch angesetzt werden können, dass ein auf einem 100 %-Pensum basierendes höheres Einkommen des Beklagten nicht zu einer Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für C._____ berechneten würde (dazu nachfolgend unter Erw. II./3.4./g), kann diesbezüglich auf Weiterungen verzichtet werden. b) Bedarf des Beklagten Die von der Vorinstanz vorgenommene Bedarfsberechnung für den Beklagten wurde von keiner Partei in Frage gestellt, weshalb auf den von ihr berechneten Bedarf von Fr. 4'656.35 pro Monat abzustellen ist (vgl. Urk. 311 S. 51 und S. 106 Dispositiv-Ziffer 9). c) Einkommen der Klägerin Die Vorinstanz rechnete der Klägerin für den Zeitraum bis zum 31. Januar 2023, dem ersten Monatsende, nachdem C._____ das 16. Altersjahr erreicht haben wird, ein hypothetisches Einkommen von Fr. 2'500.– netto pro Monat auf der Basis eines 50 %-Pensums an (Urk. 311 S. 46 ff. und S. 106 Dispositiv-Ziffer 9). Für den Zeitraum ab 1. Februar 2023 stellte sie auf ein hypothetisches Einkommen von Fr. 5'000.– netto pro Monat auf der Basis eines 100 %-Pensums ab (Urk. 311 S. 48 und S. 106 Dispositiv-Ziffer 9). Während die Klägerin die genannten Beträge zweitinstanzlich nicht beanstandet (Urk. 320 S. 6 f.), macht der Beklagte geltend, dass in der vorehelich getroffenen und vormundschaftsbehördlich genehmigten Vereinbarung mit der Klägerin betreffend gemeinsame elterliche Sorge und Unterhalt vorgesehen gewesen sei, dass die Klägerin nach der Geburt von C._____ weiterarbeiten und einen Ver-

- 33 - dienst von Fr. 3'500.– pro Monat erzielen werde, weshalb im Falle der Trennung der Eltern (für C._____) ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.– pro Monat vereinbart worden sei. Soweit der Beklagte geltend macht, er habe davon ausgehen können, dass die getroffene Vereinbarung über die gemeinsame elterliche Sorge und den Unterhalt gemäss Art. 298a Abs. 1 ZGB vom 8. Mai 2007, von der Sozialbehörde E._____ genehmigt am 26. Juni 2007 (Urk. 19/24), über die Eheschliessung hinaus Geltung entfalten würde, weshalb er Vertrauensschutz beanspruchen könne (Urk. 310 S. 9), ist er damit schon deshalb nicht zu hören, weil die Festlegung der Höhe von Kinderunterhaltsbeiträgen im Scheidungsverfahren der Parteidisposition entzogen ist (dazu vorne unter Erw. I./3.3.2.). Auf die von der Klägerin vorgebrachte Argumentation betreffend veränderte Verhältnisse (Urk. 320 S. 6) braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden. Dass die Klägerin durch die Geburt ihres zweiten Kindes am tt.mm.2017, welches gemäss ihrer Darstellung jedenfalls weit überwiegend von ihr – und nicht vom Vater des Kindes oder von Dritten – betreut wird (vgl. Urk. 320 S. 6), ab diesem Zeitpunkt allenfalls nicht in der Lage war und ist, das ihr von der Vorinstanz angerechnete hypothetische Einkommen zu erzielen (so die Klägerin in Urk. 320 S. 6), ist, da der Beklagte nicht der Vater dieses Kindes ist und er demzufolge nicht für damit in Zusammenhang stehende Einkommenseinbussen einzustehen hat, nicht zu berücksichtigen. Dies wird von der Klägerin sinngemäss anerkannt (vgl. Urk. 320 S. 6). Der Beklagte macht in seiner Berufungsbegründung – und auch in seiner Eingabe vom 15. Juni 2018 (Urk. 354) – nicht geltend, dass die Klägerin tatsächlich ein höheres Einkommen erzielen würde als das hypothetische Einkommen, welches die Vorinstanz ihr anrechnete. Dafür, dass dies der Fall sein könnte, liegen zudem keinerlei Anhaltspunkte vor, weshalb diesbezüglich auf Weiterungen (und auf die Herausgabe von Unterlagen, wie dies der Beklagte mit seiner Eingabe vom 15. Februar 2018 verlangte: Urk. 354 S. 2)

verzichtet werden kann. Somit hat es mit dem von der Vorinstanz angenommenen hypothetischen Einkommen der Klägerin von monatlich Fr. 2'500.– netto bis zum 31. Januar 2023 und Fr. 5'000.– netto ab diesem Zeitpunkt sein Bewenden.

- 34 - d) Bedarf der Klägerin Wie nachfolgend unter Erw. II./4. genauer darzulegen sein wird, hat die Klägerin im Berufungsverfahren erklärt, auf Unterhalt für sich persönlich zu verzichten. Der Bedarf der Klägerin ist daher einzig für die Berechnung eines allfälligen Betreuungsunterhalts für C._____ von Bedeutung. Mit dem Betreuungsunterhalt ist nämlich die betreuungsbedingte Einbusse in der Eigenversorgung beim (haupt-)betreuenden Elternteil zu kompensieren, was eine direkte Anknüpfung an die Lebenshaltung dieses Elternteils erfordert (vgl. Spycher, FamPra.ch 2017 S. 198 ff., S. 200). Dabei besteht vorliegend insofern eine besondere Konstellation, als die Klägerin am tt.mm.2017 Mutter eines zweiten Kindes geworden ist, dessen Vater nicht der Beklagte ist. Für die Berechnung des Betreuungsunterhalts ist, was die Lebenskosten der Klägerin angeht, dieses zweite Kind auszuklammern und grundsätzlich auf die von beiden Seiten unbestritten gebliebenen Zahlen der Vorinstanz abzustellen (dazu Urk. 311 S. 51 ff.). Da die Klägerin im Berufungsverfahren nicht mehr in Abrede stellt, dass es sich beim Vater ihres zweiten Kindes trotz zwei Wohnsitzen jedenfalls faktisch um ihren Konkubinatspartner handelt, sind beim Grundbetrag auf ihrer Seite gestützt auf Ziffer II.1. der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009 (nachfolgend: Kreisschreiben) Fr. 1'250.– anstatt Fr. 1'350.– einzusetzen. Ferner sind die Wohnkosten nur zu 2/3 im Bedarf der Klägerin zu belassen, da 1/3 dieser Kosten neu im Barbedarf von C._____ aufzunehmen sind. Da davon auszugehen ist, dass der Partner der Klägerin für seine eigene Wohnung aufzukommen hat und Wohnkosten in der von der Vorinstanz berücksichtigten Höhe deshalb nach wie vor bei der Klägerin und C._____ anfallen, ist eine weitere Reduktion jedoch nicht gerechtfertigt. Auch die ungerügt gebliebenen Kosten für Kommunikation, Radio und TV sowie für Versicherungen sind neu im Verhältnis 2/3 Klägerin und 1/3 C._____ zu verteilen. Demzufolge ist auf Seiten der Klägerin von einem Bedarf von Fr. 2'536.– pro Monat auszugehen (Fr. 1'250.– Grundbetrag, Fr. 563.– anteilmässige Wohnkosten, Fr. 93.– anteilmässige Kosten für Kommunikation, Radio und TV, Fr. 20.– an-

- 35 - teilmässige Kosten Hausrat- und Haftpflichtversicherung, Fr. 180.– Fahrkosten, Fr. 130.– Kosten auswärtige Verpflegung, Fr. 300.– Steuern). e) Einkommen C._____ C._____ erhält gemäss übereinstimmender Darstellung der Parteien eine Hilflosenentschädigung. Bei der Unterhaltsberechnung ist diese indes nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Hilflosenentschädigung wird entrichtet, weil C._____ auf Mehrbetreuung angewiesen ist (vgl. Urk. 64/2-4; Urk. 243/4-5; Urk. 296/2) und ist damit eine Entschädigung für zusätzlichen Betreuungsaufwand. Würde sie als Einkommen C._____s berücksichtigt, hätte das im Ergebnis eine massive finanzielle Bevorzugung des Beklagten zur Folge, weil dies zu tieferen Unterhaltsbeiträgen für C._____ führen würde, und dies, obwohl nicht er, sondern die Klägerin den Hauptteil der Betreuungsaufgaben für C._____ erbringt. Dass die Hilflosenentschädigung als Einkommen C._____s zu berücksichtigen wäre, verlangt der Beklagte denn auch nicht (Urk. 310 S. 10). Entgegen der Ansicht der Klägerin (Urk. 49 S. 12; Urk. 320 S. 7) und der Vorinstanz (Urk. 311 S. 50) ist es aber auch nicht angezeigt, die Hilflosenentschädigung überhaupt nicht zu berücksichtigen, denn auch der Beklagte trägt massgeblich zur Betreuung C._____s bei. Da bei beiden Parteien behinderungsbedingter Betreuungsmehraufwand anfällt, wofür die Hilflosenentschädigung gedacht ist, und da,

wie sich aus den Ausführungen der Parteien ergibt, dafür keine Drittpersonen beigezogen werden, sondern dieser Betreuungsmehraufwand von den Parteien selber erbracht wird, ist es gerechtfertigt, sie an der Hilflosenentschädigung je im Umfang ihres Betreuungsanteils (indirekt) partizipieren zu lassen. Der von der Klägerin angesprochene Bundesgerichtsentscheid steht dem denn auch keineswegs entgegen, wird doch darin festgehalten, dass eine Hilflosenentschädigung die Hilfe finanzieren soll, die der Begünstigte zur Durchführung der grundlegenden Handlungen des täglichen Lebens benötigt, weshalb sie, anders als allenfalls eine Waisenrente, nicht unmittelbar für seinen Unterhalt bestimmt ist (BGer 5A_808/2012 vom 29. August 2013 E. 3.1.2.2). Ein Vorgehen gemäss dem Antrag des Beklagten, wonach die Parteien anzuweisen seien, ihren Anteil an der Hilflosenentschädigung jeweils für sich quartalsweise bei der SVA mit Formular

- 36 - erhältlich zu machen, ist allerdings nicht zweckmässig. Vielmehr ist die Hilflosenentschädigung auch weiterhin von der Klägerin zu beziehen, dem Beklagten aber ein entsprechender Abzug bei den Unterhaltsbeiträgen für C._____ zuzugestehen. Der Antrag des Beklagten betreffend Geltendmachung der Hilflosenentschädigung bei der SVA ist daher abzuweisen. Bei C._____ als Einkommen zu berücksichtigen sind hingegen die Kinderzulagen in der Höhe von derzeit Fr. 200.– pro Monat und Fr. 250.– pro Monat ab 1. Februar 2019 (§ 4 Abs. 1 EG FamZG, LS 836.1). Ab dem 1. Februar 2023 wird die Kinderzulage von dannzumal Fr. 250.– pro Monat durch die Ausbildungszulage in gleicher Höhe ersetzt (§ 4 Abs. 2 EG FamZG); auch diese ist bei C._____ als Einkommen einzusetzen. f) Bedarf C._____ aa) Barbedarf C._____ Die Klägerin beruft sich für den Barbedarf von C._____ in der Berufungsantwort auf die vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich herausgegebene Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2017 (Urk. 320 S. 4). Auch der Beklagte war in der Berufungsbegründung von dieser Tabelle ausgegangen (Urk. 310 S. 10). Das Gesetz schreibt dem Gericht auch nach dem neuen Recht keine bestimmte Methode der Unterhaltsberechnung vor. Grundsätzlich kann daher die Zürcher Kinderkosten-Tabelle herangezogen werden, sofern die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden (BGer 5C.112/2005 vom

E. 3.4.1

Der Beklagte beantragt die Durchführung einer Berufungsverhandlung (Urk. 310 S. 4).

E. 3.4.2

Die Durchführung einer Berufungsverhandlung steht im Ermessen des Berufungsgerichts (Art. 316 Abs. 1 ZPO; ZK ZPO Reetz/Hilber, Art. 316 N 7). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche die Durchführung einer Berufungsverhandlung nahelegen würden. Solche werden auch vom Beklagten nicht angeführt. Dass der Verkauf resp. die Versteigerung der ehelichen Liegenschaft und das Einkommen der Klägerin an einer mündlichen Verhandlung zur Sprache gebracht werden könnten und allfällige andere Unklarheiten ebenfalls geklärt werden könnten, wie der Beklagte in seiner Eingabe vom 15. Februar 2018 anführte (Urk. 354 S. 2), mag zwar grundsätzlich zutreffen. Vorliegend ist das Verfahren aber spruchreif; es sind keine Unklarheiten zu klären. Das vom Beklagten in der genannten Eingabe angesprochene rechtliche Gehör (Urk. 354 S. 2) wurde vorliegend durch den Schriftenwechsel gewahrt. Es ist daher auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung zu verzichten, weshalb der entsprechende prozessuale Antrag des Beklagten abzuweisen ist.

E. 3.5

Unaufgeforderte Eingabe des Beklagten vom 15. Februar 2018 Am 15. Februar 2018 überbrachte der Beklagte eine neue Eingabe mit verschiedenen Anträgen, darunter einen neuen Hauptantrag (Urk. 354). Da sich diese, wie teilweise bereits aufgezeigt wurde und im Übrigen aufzuzeigen sein wird, sofort als offensichtlich unbegründet resp. gegenstandslos erweisen, ist keine Stellungnahme der Klägerin einzuholen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). II. 1. Ausgangslage Die Parteien heirateten am tt. Oktober 2007 (Urk. 2). Zuvor, am tt.mm.2007, war die gemeinsame Tochter C._____ zur Welt gekommen (Urk. 2). C._____ leidet

- 25 - unter einer Behinderung (Urk. 1 S. 4). Die Ehe der Parteien ist seit 22. März 2017 rechtskräftig geschieden (Urk. 319 S. 2). 2. Obhut

E. 4

Nachehelicher Unterhalt Die Vorinstanz verpflichtete den Beklagten, der Klägerin nacheheliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von monatlich Fr. 774.95 ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis 31. Januar 2023 zu bezahlen (Urk. 311 S. 105, Dispositiv-Ziffer 8). Der Beklagte beantragte in der Berufungsbegründung, dass auf die Festsetzung von nachehelichen Unterhaltsbeiträgen für die Klägerin zu verzichten sei (Urk. 310 S. 3). Die Klägerin erklärte in ihrer Berufungsantwort, dass sie, nachdem sie ein Kind aus der neuen Beziehung geboren habe, nicht mehr an ihrem Antrag auf Zuspreehung nachehelichen Unterhalts festhalte. Von ihrem Verzicht sei Vormerk zu nehmen (Urk. 320 S. 6). Demnach ist Dispositiv-Ziffer 8 des vorinstanzlichen Entscheids aufzuheben und vom Verzicht der Klägerin auf nacheheliche Unterhaltsbeiträge Vormerk zu nehmen.

E. 5

Grundlagen der Unterhaltsberechnung Da die Unterhaltsberechnung, wie sich aus Erw. Ziff. II./3. ergibt, teilweise auf anderen Grundlagen beruht als gemäss dem Urteil der Vorinstanz, ist Dispositiv-Ziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben, allerdings nicht, wie vom Beklagten verlangt (Urk. 310 S. 3 und S. 16), ersatzlos. Gemäss Art. 282 Abs. 1 lit. a ZPO und Art. 301a ZPO hat das Gericht im Scheidungsurteil insbesondere anzugeben, von welchem Einkommen und Vermögen der Ehegatten sowie der Kinder ausgegangen wird. Über den Gesetzeswortlaut hinaus kann es weitere für die Bezifferung des Unterhalts massgebende Referenzwerte wie z.B. Bedarfspositio-

- 41 - nen nennen (ZK ZPO-Fankhauser, Art. 282 N 9). Die von der Vorinstanz angeführten Grundlagen der Unterhaltsberechnung sind daher, ergänzt um die Angaben zum Einkommen, Bedarf und Vermögen von C._____ sowie zum allfälligen Fehlbetrag beim Kinderunterhalt (Art. 301a ZPO), im Dispositiv des Berufungsurteils – an die vorstehenden Erwägungen angepasst – anzuführen. Zudem ist bei den Angaben zum Einkommen der Parteien zu ergänzen, von welchem jeweiligen Arbeitspensum ausgegangen wird.

E. 6

Indexierung der Kinderunterhaltsbeiträge

E. 6.1

Mit Bezug auf die von der Klägerin vor erster Instanz beantragte Indexierung der Kinderunterhaltsbeiträge erwog die Vorinstanz, Voraussetzung dafür sei, dass der Unterhaltsschuldner mit einem der Teuerung angepassten Einkommen rechnen könne. Sei die Tatsache unsicher, so sei im Zweifel zugunsten der Indexierung zu entscheiden. Die

Klägerin habe indessen jegliche Ausführungen zur künftigen Entwicklung des Einkommens des Beklagten unterlassen. Damit habe sie ihre Mitwirkungsobligenheit in Bezug auf den Kinderunterhalt verletzt. Dies könne vorliegend auch durch die Untersuchungsmaxime nicht korrigiert werden. Die Indexierung des Unterhaltsbeitrags für C._____ habe daher zu unterbleiben (Urk. 311 S. 66).

E. 6.2

Da die Frage der Indexierung untrennbar mit dem der Officialmaxime unterliegenden Kinderunterhalt verbunden ist, ist sie im Berufungsverfahren unabhängig davon, dass keine der Parteien einen abweichenden Antrag gestellt hat, zu prüfen.

E. 6.3

Der Beklagte ist bei der Stadt J._____ angestellt. Wie unter Erw. II./3.4./a dargelegt wurde, knüpft die Stadt J._____ für die Frage, ob ihren Mitarbeitenden ein Teuerungsausgleich gewährt wird, an die kantonale Regelung an und übernahm sie per 1. Januar 2018 die Regelung des Regierungsrates für das kantonale Personal. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Stadt J._____ dies auch künftig jedenfalls im Regelfall tun wird. Zudem liegen keine Anzeichen dafür vor, dass es innerhalb des Zeitraums, für den die Unterhaltsbeiträge festzulegen sind,

- 42 - zu einem Wechsel des Beklagten zu einem Arbeitgeber kommen wird, auf den die vorherigen Erwägungen nicht zutreffen. Es ist deshalb im Sinne der vorstehenden Ausführungen zugunsten der Indexierung zu entscheiden.

E. 6.4

Dispositiv-Ziffer 10 des vorinstanzlichen Urteils ist demzufolge aufzuheben, und es sind die Unterhaltsbeiträge für C._____ an den Landesindex der Konsumentenpreise zu koppeln. Für den Fall, dass sich das Einkommen des Beklagten nicht (zumindest) parallel zum Landesindex der Konsumentenpreise entwickeln sollte, ist eine proportionale Anpassung vorzusehen.

E. 7

Güterrechtliche Auseinandersetzung

E. 7.1

Zuteilung der ehelichen Liegenschaft 7.1.1.1. Die Parteien unterstanden dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, welcher per 22. März 2013 aufgelöst wurde (vgl. Urk. 311 S. 68). Sie sind je zur Hälfte Miteigentümer des Grundstücks D._____ ..., ... E._____, Kataster Nr. ..., Grundbuchblatt ... (Urk. 311 S. 72 mit Verweis auf Urk. 67 S. 4 und Urk. 9/8). In Dispositiv-Ziffer 14 ihres Urteils wies die Vorinstanz das Grundbuchamt F._____ an, den hälftigen Miteigentumsanteil des Beklagten am fraglichen Grundstück mit Wirkung per Rechtskraft des Scheidungsurteils (Antrittstag) mit Rechten und Pflichten, Schaden und Nutzen in das Alleineigentum der Klägerin zu übertragen (Urk. 311 S. 107). Zudem bestimmte die Vorinstanz in Dispositiv-Ziffer 15, dass die Klägerin die auf dem Grundstück lastenden Grundpfandschulden von insgesamt Fr. 416'000.– bei der I._____ ..., Konto Nr. ..., sichergestellt durch einen Papier-Namenschuldbrief, datiert 17. September 1982, 1. Pfandstelle, über nominal Fr. 100'000.–, und einen Papier-Inhaberschuldbrief, datiert 9. Juni 2010, 2. Pfandstelle, über nominal Fr. 316'000.–, soweit ausstehend, ab Antrittstag auf eigene Rechnung unter gänzlicher Entlastung des

Beklagten von jeglicher Schuldpflicht und Haftbarkeit zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung übernehme, und verpflichtete die Klägerin darüber hinaus, für die Entlassung des Beklagten aus der Schuldpflicht durch die Gläubigerin besorgt zu sein (Urk. 311 S. 107 f.). In Dispositiv-Ziffer 16 entschied die Vorinstanz schliesslich, dass die grund-

- 43 - buchlichen Kosten von den Parteien je zur Hälfte zu begleichen seien (Urk. 311 S. 108). Die Übertragung der ehelichen Liegenschaft in das Alleineigentum der Klägerin begründete die Vorinstanz damit, dass der Beklagte sein ursprüngliches Rechtsbegehren angepasst bzw. das Rechtsbegehren der Klägerin um Übertragung des Grundstücks in ihr Alleineigentum anerkannt habe. Bei divergierenden Parteianträgen ergebe sich die ungeteilte Zuweisung der ehelichen Liegenschaft in das Alleineigentum der Klägerin aber auch aus Art. 205 Abs. 2 ZGB. Anspruch auf Zuweisung habe jener Ehegatte, der ein überwiegendes Interesse nachweisen könne. Dass die Obhut über C._____ der Klägerin zuzuweisen sei und diese mehrheitlich von ihr betreut werde, spreche für eine ungeteilte Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an sie. Zudem sei C._____ in dieser Liegenschaft aufgewachsen; eine Veräusserung der Liegenschaft an einen Dritten würde nicht im Interesse von C._____ liegen. Eine öffentliche Versteigerung der Liegenschaft sei schliesslich aber auch aus Sicht des Beklagten wenig sinnvoll. Die Klägerin und C._____ würden sehr günstig in der ehelichen Liegenschaft wohnen. Würde diese im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung veräussert, müsste die Klägerin ausziehen und voraussichtlich eine Wohnung mieten, wobei mit Mietkosten deutlich über den heutigen Wohnkosten zu rechnen wäre (Urk. 311 S. 72 ff.). 7.1.1.2. Der Beklagte bemängelt in der Berufungsbegründung im Wesentlichen, dass der Wert der ehelichen Liegenschaft im Gutachten des Gutachters K._____ von der L._____ AG falsch ermittelt worden sei. Der Landpreis sei zu tief und die Lageklasse falsch berechnet worden. Zudem sei der Gebäudewert unrealistisch tief angesetzt worden, weil ein Liebhaberezuschlag unterschlagen worden sei (Urk. 310 S. 16). Die Beliebtheit der Gemeinde E._____ wegen deren Standortqualität und des tiefen Steuerfusses sei völlig ausser Acht gelassen worden. Beim Lesen der Schätzung werde manifest, dass der Schätzer mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut sei; die Firma L._____ AG und das Büro des Schätzers befänden sich im Kanton Luzern. Zudem habe der Gutachter die Steigerung der Grundstück- und Liegenschaftspreise seit Erwerb der Liegenschaft durch die Parteien im Jahr 2010 zu wenig gewichtet und ein Vergleichs-Objekt mit weit höherem Verkaufswert ignoriert, und schliesslich sei er ihm (dem Beklagten) gegenüber befangen erschienen. Die Vorinstanz habe sich sodann nicht dafür interes-

- 44 - siert, dass die Klägerin die Liegenschaft im Innern nach Durchführung der Schätzung zumindest teilweise habe renovieren lassen. Gestützt auf das von ihm vorinstanzlich eingereichte Schreiben von M._____ von der N._____ J._____ vom 28. August 2015 sei der Wert der Liegenschaft wie von ihm vor der Vorinstanz beantragt und jetzt bereinigt auf Fr. 696'000.- festzulegen (Urk. 310 S. 17). Für den Fall, dass das Berufungsgericht Zweifel daran habe, beantrage er eventualiter die Erstellung eines zweiten Gutachtens durch eine örtlich verankerte Immobilienfirma, wobei er den Beizug der Firma N._____ in J._____ beantrage (Urk. 310 S. 17 f.). Ferner ging er davon aus, dass die Klägerin nicht werde bewirken können, dass er im Sinne von Dispositiv-Ziffer 15 des vorinstanzlichen Urteils von der Gläubigerin I._____ ... aus der Schuldpflicht betreffend Hypothek entlassen werde (Urk. 310 S. 18). Schliesslich erklärte er, er sei im Grundsatz damit einverstanden, dass die Liegenschaft bei korrekter Wertermittlung in das Alleineigentum der Klägerin

übertragen werde. Dabei habe allerdings der Wertausgleich innerhalb der Gesamtrechnung betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung zu seinen Gunsten zu erfolgen. Wenn dies mangels Kooperationsbereitschaft der Klägerin nicht möglich sei, sei durch die Berufungsinstanz der Verkauf der Liegenschaft bzw. die Versteigerung anzuordnen und danach der Erlös auf beide Parteien je zur Hälfte aufzuteilen (Urk. 310 S. 19). 7.1.1.3. Die Klägerin beantragt die Bestätigung der Dispositiv-Ziffern 14, 15 und 16 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 320 S. 2 und S. 8 ff.). Sie macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe für die Wertermittlung der ehelichen Liegenschaft zu Recht auf das von ihr eingeholte Gutachten abgestellt. Dieses sei seriös, umfassend und aufschlussreich erstellt worden. Der Vorwurf des Beklagten, der Gutachter sei mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut gewesen, sei falsch. Dass sich das Büro des Schätzers im Kanton Luzern befinde, sei irrelevant. Er sei fachlich ausgesprochen kompetent. Wie sich aus Urk. 125 ergebe, sei er von den Parteien mit Hilfe des Gerichts ausgewählt worden. Der Beklagte habe den Schätzungsauftrag ohne Vorbehalte anzubringen akzeptiert. Die vom Beklagten angeführte Renovation im Innern der Liegenschaft habe mit der Schätzung und Wertermittlung nichts zu tun. Sie sei verpflichtet gewesen, dringend notwendige Reparaturen vorzunehmen und Mängel (defekte Toilette sowie Kühlschrank

- 45 - ersetzen etc.) als ausschliesslich werterhaltende Massnahmen zu beseitigen. Es gebe somit keinen Grund, ein Zweitgutachten in Auftrag zu geben. Sie sei selbstverständlich bereit, die Liegenschaft zu übernehmen unter Ausgleich an den Beklagten und Entlassung seinerseits aus der Solidarschuld (Urk. 320 S. 8 f.). 7.1.2.1. Mit Beschluss der Kammer vom 25. April 2017 wurde die Klägerin aufgefordert, eine gehörig unterzeichnete Bestätigung der I. _____ ... einzureichen, wonach diese bereit sei, den Beklagten aus jeder Haftung als Mitschuldner für die auf der Liegenschaft D. _____ ... in E. _____ lastenden Grundpfandschulden samt Zinspflicht zu entlassen, falls die Liegenschaft ihr zu Alleineigentum zugewiesen würde (Urk. 322 S. 3). Daraufhin reichte die Klägerin eine vom 17. Mai 2017 datierende Erklärung der I. _____ ... mit entsprechendem Inhalt ein (Urk. 326/2). Diese wird vom Beklagten in seiner Stellungnahme dazu nicht in Frage gestellt (Urk. 334 S. 6 f.). 7.1.2.2. Der Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils des Beklagten an der ehelichen Liegenschaft in das Alleineigentum der Klägerin steht nichts entgegen. Gestützt auf die Erklärung der I. _____ ... ist davon auszugehen, dass diese bereit ist, den Beklagten aus jeder Haftung als Mitschuldner für die auf der Liegenschaft D. _____ ... in E. _____ lastenden Grundpfandschulden samt Zinspflicht zu entlassen, wenn die Liegenschaft in das Alleineigentum der Klägerin übertragen wird. Dass der Beklagte keinen Anspruch auf die von ihm in Berufungsbegehren Ziffer 5 beantragte Ausgleichszahlung von Fr. 141'012.-, sondern nur auf eine wesentlich tiefere Ausgleichszahlung (dazu nachfolgend unter Erw. II./7.3. f.) hat, führt ebenfalls nicht dazu, dass die Übertragung nicht erfolgen könnte. Entscheidend ist, dass der Beklagte nicht geltend macht, die von der Vorinstanz angeführte Begründung für die Übertragung der Liegenschaft in das Alleineigentum der Klägerin (Urk. 311 S. 72 ff.) sei falsch. Sodann ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Klägerin vorweg – im Sinne einer Bedingung für die Übertragung – einen Nachweis zu erbringen hätte, dass sie die güterrechtliche Ausgleichszahlung (dazu nachfolgend unter Erw. II./7.3. f.) erbracht habe, wie dies der Beklagte in der Berufungsbegründung verlangt (Berufungsantrag Ziffer 5, Urk. 310 S. 3; vgl. auch Urk. 334 S. 7). Dieser Antrag des Beklagten scheitert bereits daran, dass der Be-

- 46 - klagte ihn erstmals im Berufungsverfahren stellt ohne aufzuzeigen, inwieweit die Voraussetzungen für eine Klageänderung im Sinne von Art. 227 Abs. 1 lit. a oder lit. b ZPO in Verbindung mit Art. 317 Abs. 2 lit. a und lit. b ZPO (dazu vorne unter Erw. I./3.1.5.) in diesem Zeitpunkt (noch) gegeben waren, weshalb darauf infolge fehlender prozessualer Voraussetzungen nicht eingetreten werden kann. Abgesehen davon ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, aufgrund derer die Klägerin verpflichtet werden könnte, die güterrechtliche Ausgleichszahlung vorweg zu erbringen. Diese wird grundsätzlich mit der Fällung des Berufungsurteils vollstreckbar; vorbehalten ist eine vom Bundesgericht gewährte aufschiebende Wirkung im Falle einer Anfechtung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Das Berufungsurteil wird mit Bezug auf die güterrechtliche Ausgleichszahlung für den Beklagten einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen, womit er zudem über den Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG verfügt. Mit Bezug auf den ebenfalls erstmals im Berufungsverfahren gestellten Antrag, die Klägerin habe im Sinne einer Bedingung für die Übertragung der ehelichen Liegenschaft in ihr Alleineigentum den Nachweis einer Nachfolgefinanzierung zu erbringen (Urk. 310 S. 3, Berufungsantrag Ziffer 5; vgl. auch Urk. 310 S. 19), ist ebenfalls nicht dargetan, dass die Voraussetzungen für eine Klageänderung im obgenannten Sinne in diesem Zeitpunkt (noch) gegeben waren, weshalb auch auf diesen Antrag infolge fehlender prozessualer Voraussetzungen nicht eingetreten werden kann. Es ist aber ohnehin nicht ersichtlich, gestützt auf welche Rechtsgrundlage die Klägerin dazu verpflichtet werden könnte. 7.1.2.3. Allerdings stellt der Gerichts- resp. vorliegend der Berufungsentscheid bezüglich der Eigentumsübertragung des hälftigen Miteigentumsanteils des Beklagten an der ehelichen Liegenschaft an die Klägerin ein Gestaltungsurteil im Sinne von Art. 656 Abs. 2 ZGB dar, das ex nunc wirkt und somit unmittelbar das Alleineigentum begründet (vgl. BSK ZGB I-Hausheer/Aebi-Müller, Art. 205 N 19). Das Grundbuchamt F.____ kann daher entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid nicht angewiesen werden, den hälftigen Miteigentumsanteil des Beklagten in das Alleineigentum der Klägerin zu übertragen; die dem Urteil nachfolgende Eintragung der Eigentumsübertragung im Grundbuch hat rein deklaratorische Bedeutung. Das vorinstanzliche Urteil ist deshalb insoweit zu korrigieren, weshalb des-

- 47 - sen Dispositiv-Ziffer 14 trotz faktischer Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids aufzuheben ist. Hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 15 und 16 ist die Berufung des Beklagten gestützt auf die obigen Erwägungen abzuweisen. 7.1.3.1. Zur Frage des zwischen den Parteien umstrittenen Verkehrswerts der ehelichen Liegenschaft führte die Vorinstanz ein Beweisverfahren durch und holte zu dessen Ermittlung ein Gutachten ein (Urk. 123 und Urk. 125/1). Der von der Vorinstanz beauftragte Gutachter K.____ von der L.____ AG mass der ehelichen Liegenschaft per Bewertungsstichtag 1. Februar 2015 einen Verkehrswert von gerundet Fr. 580'000.– bei (Urk. 132 S. 3 ff.). Von diesem Verkehrswert ging die Vorinstanz in der Folge bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung aus, bereinigte den Betrag aber um die mutmasslichen Handänderungskosten und gelangte so zu einem im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Verkehrswert von Fr. 579'565.– (Urk. 311 S. 83). 7.1.3.2. Der Beklagte macht wie dargelegt geltend, entgegen der Vorinstanz sei von einem Verkehrswert der Liegenschaft von Fr. 696'000.– auszugehen (Urk. 310 S. 17). Seinem Argument, der Gutachter sei mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut, ist entgegenzuhalten, dass es sich bei K.____ um einen diplomierten Immobilientreuhänder und Schätzungsexperten SEK/SVIT handelt, der zudem über die Zulassung als Schätzungsexperte der Eidgenössischen Bankenkommision verfügt (Urk. 132 S. 20; Urk. 209 S. 1; Urk. 210/1), weshalb ohne Weiteres davon

auszugehen ist, dass er über die nötige Fachkompetenz für die Schätzung verfügte. Dafür, dass er, wie der Beklagte konkret bemängelt, die Attraktivität der Gemeinde E._____ falsch eingeschätzt haben könnte, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor. Dass der Lage eines Objektes für die Ermittlung des Verkehrswertes eine hohe Bedeutung zukommt, ist derart elementar, dass bei einem diplomierten Immobilienreuhänder und Schätzungsexperten SEK/SVIT ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte nicht davon ausgegangen werden kann, er habe diesem Kriterium zu wenig Beachtung geschenkt. Die Richtigkeit des Gutachtens wird vielmehr durch den von der Klägerin eingereichten Schätzungsbericht der O._____ [Bank] vom 1. September 2008, welcher gemäss dessen Seite 3 vom Beklagten in Auftrag gegeben worden war, untermauert. Gemäss diesem wies die

- 48 - Liegenschaft im Herbst 2008 einen Real- und Marktwert von Fr. 480'000.– auf (vgl. Urk. 49 S. 18 mit Verweis auf Urk. 4/16; Urk. 4/16 S. 9 und 11), wobei der Standort in E._____ und der tiefe Steuerfuss von (damals) 82 % (ohne Kirchensteuer) ausdrücklich berücksichtigt wurden, die Gesamtbeurteilung von Lage und Standort aber dennoch als "durchschnittlich" ausfiel (Urk. 4/16 S. 6 und S. 11). 7.1.3.3. Der Beklagte bemängelt ferner, dass ein Liebhaberschlag unterschlagen worden sei (Urk. 310 S. 16). Im Gutachten wird die historische Bausubstanz unter dem ausdrücklich Hinweis auf einen Liebhabercharakter als Stärke der Liegenschaft hervorgehoben, gleichzeitig jedoch festgehalten, bei der Bewertung werde dieser nicht berücksichtigt (Urk. 132 S. 7). Dies ist indes nicht zu beanstanden, denn Bewertungsgutachten haben, wie der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2016 zutreffend darlegte, zum Ziel, eine objektive Marktwerteinschätzung vorzunehmen (Urk. 209 S. 6). Damit ein Liebhaberwert gelöst werden könnte, müsste ein Käufer vorhanden sein, der bereit wäre, einen objektiv gesehen überhöhten Preis für die Liegenschaft zu bezahlen. Dass dies der Fall sei, behauptet der Beklagte nicht. 7.1.3.4. Das vom Beklagten eingereichte Schreiben von M._____ von der N._____ AG vom 28. August 2015 zum potentiellen Wert der Liegenschaft (Urk. 177/4), auf das er sich in der Berufungsbegründung wiederum beruft (Urk. 310 S. 17), hat a priori lediglich den Stellenwert einer Parteibehauptung. Zudem ergibt sich daraus, dass die Verfasserin – anders als der Gutachter – keine Einsicht in massgebliche Unterlagen hatte und die Liegenschaft auch nicht besichtigt hat, was die ohnehin vagen Angaben im Schreiben zusätzlich relativiert. Der der Vorinstanz vom Beklagten mit Eingabe vom 2. Oktober 2015 eingereichte Homegate-Ausdruck (Urk. 184) ist ebenfalls nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens zu erwecken. Abgesehen davon, dass das in diesem Ausdruck dargestellte Objekt eine Grundstückgrösse von 423 m² aufweist, während dasjenige der Parteien lediglich 303 m² misst (Urk. 120/1 S. 1), ist nicht entscheidend, welchen Kaufpreis ein Anbieter auf Homegate verlangt, sondern welcher Preis tatsächlich erzielt wird.

- 49 - 7.1.3.5. Die vom Beklagten angeführten Umstände lassen daher keine ernstzunehmenden Zweifel an der Richtigkeit der Schätzung durch den Gutachter entstehen. Dafür, dass der Gutachter in irgendeiner Weise befangen gewesen sein könnte, zeigt der Beklagte weder Anhaltspunkte auf noch ergeben sich solche aus den Akten. Abgesehen davon wäre dies mit einem Ausstandsgesuch geltend zu machen gewesen, das zudem unverzüglich nach Kenntnisnahme des Ausstandsgrundes zu stellen gewesen wäre, was vorliegend nicht geschehen ist. Auf die diesbezügliche Argumentation des Beklagten ist nicht weiter einzugehen. 7.1.3.6. Auf den Einwand des Beklagten, seit der Schätzung seien inzwischen bei nach wie vor steigenden Liegenschafts- und Landpreisen zwei Jahre

vergangen, was zusätzlich zu beachten sei (Urk. 310 S. 17), kann schon deshalb nicht eingegangen werden, weil er daraus nichts ableitet. Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass eine massgebliche Wertsteigerung über das Niveau von 2015 hinaus aber ohnehin wenig wahrscheinlich ist. Gemäss dem Tool "Aktuelle Preise für Einfamilienhäuser" des Statistischen Amtes des Kantons Zürich (abrufbar unter https://statistik.zh.ch/internet/justiz_innere/statistik/de/daten/daten_immobilien_raum/immomarkt/efhpreise.html, abgerufen am 15. Februar 2018) erreichte der Median-Preis für Häuser in der Gemeinde E._____ 2015 (bei 35 verkauften Objekten) den dritthöchsten erfassten Stand auf Fr. 1.43 Mio. und sank er 2016 (bei 40 verkauften Objekten) auf Fr. 1.3875 Mio., womit er tiefer lag als in den Jahren 2014 (Fr. 1.405 Mio. bei 36 verkauften Objekten) und 2013 (Fr. 1.48 Mio. bei 28 verkauften Objekten). 7.1.3.7. Unerheblich ist schliesslich, dass der Beklagte, wie schon vor der Vorinstanz, geltend macht, die Klägerin habe das Innere der Liegenschaft nach der Durchführung der Schätzung zumindest teilweise renovieren lassen (Urk. 310 S. 17). Abgesehen davon, dass es sich gemäss der Darstellung der Klägerin lediglich um werterhaltende Massnahmen für den Ersatz einer defekten Toilette, eines Kühlschranks und dergleichen gehandelt habe (Urk. 320 S. 8), was vom Beklagten im Berufungsverfahren nicht substantiiert bestritten wurde (Urk. 334 S. 5), unterliess dieser es, allfällige Auswirkungen der Renovationsarbeiten in finanzieller Hinsicht zu beziffern, weshalb seine diesbezügliche Argumentation ins Leere

- 50 - geht. Ohnehin würde aber der Beklagte an einem von der Klägerin nach dem Stichtag finanzierten Mehrwert der Liegenschaft nicht partizipieren. 7.1.3.8. Somit ist kein Grund ersichtlich, weshalb von der Schätzung von K._____ von der L._____ AG abzuweichen oder gar ein neues Gutachten einzuholen wäre. Vielmehr ist wie im vorinstanzlichen Entscheid unter Berücksichtigung der Lasten und Abgaben von einem Verkehrswert der ehelichen Liegenschaft von Fr. 579'565.– auszugehen (vgl. Urk. 311 S. 83). 7.1.3.9. Die von der Vorinstanz vorgenommene Berechnung der Errungenschaft der Parteien inkl. Mehrwert im Zusammenhang mit der ehelichen Liegenschaft (Urk. 311 S. 84) wurde von den Parteien nicht in Frage gestellt. Demnach hat es mit einem zur Errungenschaft der Klägerin gehörenden Betrag von Fr. 84'647.60 und mit einem zur Errungenschaft des Beklagten gehörenden Betrag von Fr. 28'917.45 (Urk. 311 S. 84) sein Bewenden.

E. 7.2

Unterhaltsschulden des Beklagten

E. 7.2.1

Mit Bezug auf die Regelung der gegenseitigen Schulden im Sinne von Art. 205 Abs. 3 ZGB machte die Klägerin vor erster Instanz ausstehende Unterhaltszahlungen des Beklagten für den Zeitraum von Juli 2012 bis Juli 2016 in Höhe von insgesamt Fr. 77'700.– geltend. Dabei stützte sie sich für den Zeitraum bis Ende August 2014 auf die vorprozessual von den Parteien abgeschlossene Trennungsvereinbarung vom 22. Dezember 2011 (Urk. 186 S. 6; Urk. 188 S. 8; Urk. 189/6; Urk. 268/1; Urk. 311 S. 87 f.).

E. 7.2.2

Der Beklagte machte vor der Vorinstanz die Unwirksamkeit der fraglichen Trennungsvereinbarung infolge Irrtums im Sinne von Art. 23 ff. OR bzw. Täuschung im Sinne von Art. 28 OR geltend. Zudem brachte er vor, dass die Klägerin von Dezember 2015 bis zum 18. August 2016 über das Betreibungsamt Hinwil Unterhaltsbeiträge in Höhe von

insgesamt Fr. 19'954.30 erhalten habe. Schliesslich stellte er die Behauptung auf, er habe bezüglich des in der Trennungsvereinbarung bezifferten Unterhaltsbeitrages keinen Bindungswillen gehabt. In Anhang I zur Trennungsvereinbarung habe er darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht

- 51 - die Bedarfsrechnung nicht korrekt sei, da sie u.a. von falschen Einkommenszahlen ausgehe, weshalb er die in der Vereinbarung bezifferte Unterhaltszahlung als "unpräjudiziell" bezeichnet habe. Er verlangte seinerseits die Rückerstattung von Fr. 24'000.– zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen (Urk. 33 S. 6 f. und S. 16 f.; Urk. 44 S. 6; Urk. 67 S. 5 und S. 42 ff.; Urk. 279 S. 4; Urk. 311 S. 88 ff.).

E. 7.2.3

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Beklagte bei Abschluss der Trennungsvereinbarung weder einem Irrtum unterlegen noch getäuscht worden sei, weshalb die Trennungsvereinbarung wirksam und auf sie abzustellen sei (Urk. 311 S. 90 f.). Zum geltend gemachten Irrtum erwog sie, der in Anhang I der Trennungsvereinbarung vom 22. Dezember 2011 angebrachten Bemerkung des Beklagten, die von der Klägerin erstellte Bedarfsrechnung sei aus seiner Sicht nicht korrekt, sie gehe u.a. von falschen Einkommenszahlen aus, sei zu entnehmen, dass der Beklagte bereits im Zeitpunkt des Abschlusses der Trennungsvereinbarung an der Richtigkeit der Einkommenszahlen gezweifelt habe, weshalb die Annahme eines Irrtums nicht in Betracht komme. Lediglich der Vollständigkeit halber sei anzumerken, dass der Beklagte die mit dem Unterhaltsbeitrag aus seiner Sicht abzudeckenden Kostenpositionen aufgeführt habe, womit das Einkommen der Klägerin ohnehin irrelevant sei (Urk. 311 S. 90). Zur behaupteten Täuschung erwog die Vorinstanz, der Beklagte lege in keiner Weise dar, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 28 OR erfüllt seien. Seine Vorbringen erschöpften sich in pauschalen Behauptungen. Der Beklagte führe nicht aus, inwiefern er einem Irrtum erlegen sei und inwiefern er in Kenntnis des wahren Sachverhalts keine oder eine andere Willenserklärung in Bezug auf die Trennungsvereinbarung abgegeben hätte. Die Kausalität sei ohnehin zu verneinen, da der Beklagte die mit dem Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'817.– aus seiner Sicht abzudeckenden Kostenpositionen aufgeführt habe, womit das Einkommen der Klägerin für den vereinbarten Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'817.– irrelevant sei (Urk. 311 S. 90).

E. 7.2.4

Während der Beklagte die Feststellung der Vorinstanz, er sei beim Abschluss der fraglichen Trennungsvereinbarung keinem Irrtum unterlegen, in der Berufungsbegründung nicht in Frage stellt (Urk. 310 S. 20), opponiert er gegen deren Feststellung, ihm sei nicht gelungen, die behauptete Täuschung nach

- 52 - Art. 28 OR zu beweisen. Er argumentiert, den Beweis der Täuschung habe die Klägerin quasi selber geliefert, indem sie in ihrer Steuererklärung betreffend die in Frage stehende Zeitperiode einen wesentlich höheren Nettoverdienst gegenüber der Steuerbehörde deklariert habe (Urk. 310 S. 20).

E. 7.2.5

Für die Voraussetzungen, unter denen das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung zu bejahen ist, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 311 S. 90 f.). Ob die Begründung der Vorinstanz, weshalb das Vorliegen einer

absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 OR zu verneinen sei, zutrifft, kann indes offen bleiben. Bereits ihre – vom Beklagten wie dargelegt nicht in Frage gestellte – Feststellung, dass nicht von einem Irrtum des Beklagten ausgegangen werden könne, führt zwangsläufig dazu, dass eine Täuschung im Sinne von Art. 28 OR zu verneinen ist. Auch bei der Täuschung muss ein Irrtum auf Seiten des Getäuschten bestehen, der sich vom Irrtum im Sinne von Art. 23 OR lediglich dadurch unterscheidet, dass er nicht wesentlich zu sein braucht. Zweifel an der Richtigkeit der von der Klägerin angegebenen Einkommenszahlen, wie sie beim Beklagten anerkanntermassen gegeben waren, schliessen daher nicht nur einen Irrtum im Sinne von Art. 23 OR, sondern auch das Vorliegen einer absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 OR aus.

E. 7.2.6

Mit Bezug auf den Einwand des Beklagten, er habe hinsichtlich des in der Trennungsvereinbarung genannten Unterhaltsbeitrages keinen Bindungswillen gehabt, den er auch im Berufungsverfahren aufrecht erhält (Urk. 310 S. 20), er – wog die Vorinstanz, sein Vorbehalt sei dahingehend zu verstehen, dass er sich in einem allfälligen Eheschutz- oder Ehescheidungsverfahren nicht auf diesen Betrag habe behaften lassen wollen (Urk. 311 S. 93). Da der Beklagte als Beweismittel für seine Behauptung lediglich die fragliche Vereinbarung nannte, hat die Vorinstanz sich zu Recht einzig auf diese abgestützt. Mit Bezug auf die Argumentation des Beklagten in der Berufungsbegründung mit der Definition von "ohne Präjudiz" gemäss Wikipedia (Urk. 310 S. 20) ist festzuhalten, dass diese Definition an sich durchaus richtig ist und in der fraglichen Passage in Anhang I der Trennungsvereinbarung auch in diesem Sinne verwendet wurde. Damit ist aber nicht erstellt, dass der Vorbehalt ganz allgemein gemeint war. In der Vereinba-

- 53 - rung ist ausdrücklich festgehalten, dass die Parteien im Zeitpunkt ihres Abschlusses bereits beabsichtigten, sich nach Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist scheiden zu lassen (Urk. 19/19 S. 1). Die vom Beklagten in Anhang I angebrachte Anmerkung "Ich verzichte auf eine Korrektur, damit die Trennungsvereinbarung nun unterzeichnet werden kann. Meine unpräjudizielle Unterhaltszahlung für die Dauer der Trennungszeit im Betrag von monatlich CHF 3'817 (gemäss Ziff. 5 Vereinbarung) setzt sich aus den folgenden Beträgen zusammen... (...)" bringt klar zum Ausdruck, dass er die Leistung von Unterhaltsbeiträgen in Höhe von Fr. 3'817.– pro Monat während der Trennungszeit akzeptierte, damit die Trennungsvereinbarung abgeschlossen werden konnte. Andernfalls hätte Uneinigkeit über einen wesentlichen Punkt bestanden und wäre die Trennungsvereinbarung gar nicht zustande gekommen, was der Beklagte jedoch zweifelsohne gerade nicht wollte. Das "unpräjudiziell" kann sich daher nur auf die von den Parteien beabsichtigte und ausdrücklich erwähnte Scheidung und allenfalls noch, wie von der Vorinstanz erwogen, auf ein Eheschutzverfahren bezogen haben. In Ziffer

E. 7.2.7

Somit ist die Vorinstanz zutreffend zum Schluss gekommen, dass die Trennungsvereinbarung vom 22. Dezember 2011 – resp. der darin vereinbarte Unterhaltsbeitrag – für den Beklagten verbindlich ist.

E. 7.2.8

Der weitere Einwand des Beklagten, der vereinbarte Unterhaltsbeitrag sei sicherlich viel zu hoch und nach dem Wegfall des Kinderkrippenbesuchs von C. _____ ohnehin nicht mehr zu bezahlen gewesen (Urk. 310 S. 21), ist ebenfalls unbehelflich. Dass es zwischen den

Parteien zu einer Abänderung der Trennungsvereinbarung mit Bezug auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge kam, wird vom Beklagten nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Diesen lässt sich, wie die Vorinstanz zutreffend anführte, vielmehr entnehmen, dass die Klägerin dem Beklagten mit Mail vom 14. August 2012 schrieb, es gehe nicht an, dass er eigenmächtig die Konvention nach seinem eigenen Ermessen abändere

- 54 - (Urk. 311 S. 94 mit Verweis auf Urk. 19/20). Sodann wurde, wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 311 S. 93 f.), in der Vereinbarung auch nicht etwa eine "Anpassungsklausel" aufgenommen. Hätte der Beklagte unter diesen Umständen die Unterhaltsbeiträge reduzieren wollen, hätte er bei fehlender Zustimmung der Klägerin zur Reduktion den Eheschutzrichter anrufen müssen. Dies tat der Beklagte denn auch am 28. September 2012 (vgl. insbesondere Urk. 5/2 S. 2 und Urk. 5/4). In der Folge zog er sein Begehren aber zurück (Urk. 5/7). Aus diesem Grund blieb die Vereinbarung über den Unterhaltsbeitrag für ihn bis zur Abänderung mit Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren vom 21. August 2014 (Urk. 91) verbindlich.

E. 7.2.9

Die sich aus der aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung ergebenden Unterhaltsbeiträge können aber, soweit ausstehend, aus einem anderen Grund nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden. Gemäss Ziffer 5 der Vereinbarung wurden sie ausdrücklich als Unterhaltsbeiträge für die Tochter C._____ festgelegt, während die Klägerin persönlich in Ziffer 9 der Trennungsvereinbarung auf persönliche Unterhaltsbeiträge verzichtete (Urk. 19/19 S. 4). Zwar ist offensichtlich, dass der Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'817.– pro Monat nicht nur für den (Bar-)Unterhalt C._____s gedacht war, hielten doch die Parteien in Anhang I zur aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung fest, dass sich dieser Betrag aus den Positionen Kinderzulage Fr. 200.–, Unterhalt C._____ bzw. Ehefrau Fr. 1'470.–, Fremdbetreuungskosten C._____ ca. Fr. 1'230.–, Hypo-Zins I._____ Fr. 500.– und hälftige Darlehensrückzahlung G._____ Fr. 417.– zusammensetze. Dies ändert aber nichts daran, dass gemäss der aussergerichtlichen Trennungsvereinbarung und Art. 289 Abs. 1 ZGB C._____ Gläubigerin der fraglichen Unterhaltsbeiträge ist, auch wenn die Unterhaltsbeiträge für C._____ gemäss dieser Gesetzesbestimmung an die Klägerin zu bezahlen sind (vgl. BGE 142 III 78, E. 3.3). Somit können die fraglichen Unterhaltsbeiträge a priori nicht Gegenstand der güterrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien sein, weshalb sich eine weitere Auseinandersetzung damit erübrigt. Letzteres gilt auch für die von der Vorinstanz mit Verfügung betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren vom 21. August 2014 zugesprochenen Kinderunterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 91 S. 36 f., Dispositiv-Ziffer 5). Die Darstellung des Be-

- 55 - klagten, wonach keine sich aus dieser Verfügung ergebenden Unterhaltsbeiträge in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen sind (vgl. Urk. 310 S. 21 ff.), wird aber ohnehin von der Klägerin anerkannt (vgl. Urk. 320 S. 10).

E. 7.2.10

Da die aussergerichtliche Trennungsvereinbarung der Parteien, wie vorne unter Erw. II./7.2.2. ff. dargelegt wurde, für den Beklagten bis zur Abänderung mit Verfügung der Vorinstanz betreffend vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren vom 21. August 2014 (Urk. 91) verbindlich ist, ist der von ihm behaupteten Forderung betreffend zu viel bezahlte Unterhaltsbeiträge im Gesamtbetrag von (im Berufungsverfahren neu beziffert) Fr.

53'012.– (vgl. Urk. 310 S. 23 f.) die Argumentationsbasis entzogen.

E. 7.3

Im Übrigen wird die von der Vorinstanz vorgenommene güterrechtliche Auseinandersetzung von den Parteien nicht in Frage gestellt. Insbesondere ist die von ihr berücksichtigte Unterhaltsschuld des Beklagten von Fr. 11'124.– (vgl. Urk. 311 S. 97 f.) trotz der vorstehenden Erwägungen als Passivum in dessen Vorschlagsberechnung zu berücksichtigen. Damit, dass gemäss der aussgerichtlichen Trennungsvereinbarung Unterhaltsbeiträge nur für C._____ und nicht für die Klägerin vereinbart wurden, ist nicht gesagt, dass letztere, soweit ausstehend, nicht geschuldet sind. Zudem stellen die Parteien die von der Vorinstanz per 22. März 2013 vorgenommene Abgrenzungsberechnung (Urk. 311 S. 97) als solche nicht in Frage. Mit der Vorinstanz ist somit von einem Totalvorschlag der Klägerin per Stichtag 22. März 2013 von Fr. 96'617.35 und von einem Totalvorschlag des Beklagten per Stichtag 22. März 2013 von Fr. 17'793.45 auszugehen (vgl. Urk. 311 S. 98). Demnach ist die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass ein Anspruch des Beklagten gegenüber der Klägerin aus Vorschlagsbeteiligung von Fr. 39'411.95 besteht (vgl. Urk. 311 S. 98). Diesem Betrag steht jedoch entgegen den Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid (Urk. 311 S. 98 f.) keine Forderung der Klägerin zur Verrechnung gegenüber.

E. 7.4

Dementsprechend ist die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten Fr. 39'411.95 als güterrechtliche Ausgleichszahlung zu bezahlen.

- 56 - 8.1. Der Beklagte beantragt in seiner Eingabe vom 19. Juni 2017, die Berufungsinstanz sollte hinsichtlich der Installierung der durch die Vorinstanz angeordneten Betreuungsregelung für Klarheit sorgen (Urk. 334 S. 4; vgl. auch Urk. 338 S. 2). 8.2. Da die Betreuungsregelung gemäss Dispositiv-Ziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist (dazu vorne unter Erw. I./2.), ist es der Berufungsinstanz von vornherein verwehrt, sich damit zu befassen. Es ist gemäss der ebenfalls in Rechtskraft erwachsenen Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils Aufgabe des Beistands, die Modalitäten der Betreuung festzulegen (Übergabeort und -zeit etc.) und einen ausgeglichenen Kontakt zwischen C._____ und der jeweiligen Partei zu fördern. 8.3. Auf den entsprechenden Antrag des Beklagten ist daher nicht einzutreten. III. 1. Mit Eingabe vom 14. Februar 2018 übermittelte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dübendorf (nachfolgend: KESB Dübendorf) den Antrag des Beistands von C._____ auf Anpassung der Kinderschutzmassnahme gemäss seinem periodischen Bericht vom 23. Oktober 2017 mit dem Ersuchen, diesen Antrag zu behandeln. Sie begründete die Übermittlung damit, dass aufgrund der vom Gesetz vorgesehenen primären Zuständigkeit des Scheidungsgerichts zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen (bzw. Anpassung bereits bestehender Massnahmen) gemäss Art. 315a ZGB die Kinderschutzbehörde nicht befugt sei, den gestellten Antrag zu überprüfen, zumal keine Dringlichkeit ersichtlich sei, die in Ausnahmefällen trotz Rechtshängigkeit eines eherechtlichen Verfahrens eine Zuständigkeit der KESB begründen könne (Urk. 355 S. 1). Der Beistand von C._____ verlangt im Rechenschaftsbericht vom 23. Oktober 2017 die Aufhebung der Beistandschaft und seine Entlassung aus dem Amt (Urk. 356/52 S. 6). Da die KESB Dübendorf ausdrücklich die Behandlung des Antrags des Beistands von C._____ auf Anpassung der Kinderschutzmassnahme im Sinne der Aufhebung derselben verlangt (Urk. 355 S. 1), nicht

aber die Behandlung seines ebenfalls

- 57 - gestellten Gesuchs um Entlassung aus seinem Amt, ist davon auszugehen, dass der zweite Punkt – zu Recht – nicht Gegenstand der Weiterleitung ist. 2. Die Vorinstanz hatte im Urteil vom 22. Dezember 2016 angeordnet, dass die mit Verfügung vom 21. August 2014 für C._____ angeordnete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB weitergeführt werde, und dem Beistand verschiedene Befugnisse übertragen (Urk. 311 S. 105, Dispositiv-Ziffer 6). Diese Anordnung erwuchs am 8. Juni 2017 in Rechtskraft, was mit Beschluss vom 20. Juni 2017 (Urk. 329) vorgemerkt wurde. Dessen ungeachtet ist, da ein Scheidungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht gestützt auf Art. 315b ZGB zuständig für die Behandlung des Antrags auf Aufhebung der Beistandschaft.

E. 9

Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 7 vorstehend basiert auf folgenden Grundlagen: - Erwerbseinkommen Klägerin: ca. 2'500.– (hypothetisch bei 50 %-Pensum, monatlich netto, Fr. inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, bis 31. Januar 2023) - Erwerbseinkommen Klägerin: ca. 5'000.– (hypothetisch bei 100 %-Pensum, monatlich netto, Fr. inkl. 13. Monatslohn, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, ab 1. Februar 2023) - Erwerbseinkommen Beklagter: Fr. 8'356.15 (monatlich netto, inkl. 13. Monatslohn, bei 80 %-Pensum, exkl. Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen) - Einkommen C._____: Fr. 200.– (Kinderzulage monatlich netto, bis 31. Januar 2019) - Einkommen C._____: Fr. 250.– (Kinder- resp. Ausbildungszulage monatlich netto, ab 1. Februar 2019) - erweiterter Bedarf Klägerin: Fr. 2'536.– - erweiterter Bedarf Beklagter: Fr. 4'656.35 - erweiterter Bedarf C._____: Fr. 955.60 - Vermögen Klägerin: Fr. 0.– (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung, exkl. Liegenschaft und Säule 3a) - Vermögen Beklagter: Fr. 0.– (nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung)

- 67 - - Vermögen C._____: Fr. 0.– (ohne allfällige noch ausstehende Unterhaltsbeiträge) - Fehlbetrag C._____ (Art. 301a lit. c ZPO): Fr. 0.–

E. 10

Der Unterhaltsbeitrag gemäss Dispositiv-Ziffer 7 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Januar 2018 von 100.7 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er ist jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2019, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel: $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$ Weist der Beklagte nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht, so wird der Unterhaltsbeitrag gemäss Dispositiv-Ziffer 7 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst. Fällt der Index unter den Stand von Ende Januar 2018, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung des Unterhaltsbeitrags.

E. 14

b. Das Grundbuchamt F._____ wird angewiesen, die Eigentumsübertragung gemäss Dispositiv-Ziffer 14 lit. a im Grundbuch einzutragen.

- 69 -

E. 17

Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten Fr. 39'411.95 als güter- rechtliche Ausgleichszahlung zu bezahlen. 2. Im Übrigen werden die Berufung des Beklagten, soweit darauf eingetreten wird, sowie die Anschlussberufung abgewiesen. 3. Der Antrag des Beistands der Tochter C. _____ auf Aufhebung der Bei- standtschaft wird abgewiesen. 4. Die Dispositiv-Ziffern 19 und 20 des erstinstanzlichen Urteils (Kosten- und Entschädigungsdispositiv, soweit nicht bereits in Rechtskraft erwachsen) werden bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 10'000.–. 6. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden zu ¼ der Klägerin und zu ¾ dem Beklagten auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unent- geltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 7. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine reduzierte Parteientschädi- gung von Fr. 3'240.– zu bezahlen. 8. Schriftliche Mitteilung - an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage je einer Kopie von Urk. 354, 355, 356/52-53 und 357, an den Beklagten unter Beilage je einer Kopie von Urk. 355 und 356/52-53, - im Auszug Erw. Ziff. III. sowie im Dispositivauszug Ziffern 1, Einleitung, 2 und 3 an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Dübendorf - im Auszug Erw. Ziff. III. sowie im Dispositivauszug Ziffern 1, Einleitung, 2 und 3 an den Beistand P. _____, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, kjz F. _____, ... [Adresse], - an die Vorinstanz, sowie nach Eintritt der Rechtskraft - im Dispositivauszug Ziffer 1/14 lit. a und b sowie Ziffern 15 und 16 des Ur- teils des Bezirksgerichtes Uster vom 22. Dezember 2016 an das Grund- buchamt F. _____, je gegen Empfangsschein.

- 70 - Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück. 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat, ausser sie richte sich gegen Dispositiv-Ziffer 1/14, keine auf- schiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 23. Februar 2018
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. Ch. Büchi versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.